



ERFOLGREICHER HUNGERSTREIK GEGEN DIE ABSCHIEBUNG VON ALI YAVUZ

**Flüchtlingsrat
Niedersachsen**

Rundbrief 23

September 1994

Herausgegeben vom Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Geschäftsstelle: Goschenstr.20, 31134 Hildesheim, Tel 05121-1 56 05

Achtung! Neue Fax Nr.: 05121-3 16 09

Inhaltsverzeichnis

- **Vorwort** George Hartwig:....
- **ZASTen**
 - Kai Weber: **ZAST bis zum Knast?**
 - Christoph Dettmann: **Widerstand von Flüchtlingen gegen die nds. Flüchtlingspolitik.**
 - Christoph Dettmann: Presse-Erklärung - **„Verteilung“ von ZAST zu ZAST**
 - **Standpunkt der Landesregierung**
 - RA Hofemann: **Die nds. „Verteilungspraxis ist rechtswidrig!**
 - MB: „Neu-Konzeption der ZASTen unter Beibehaltung der humanitären Flüchtlingspolitik“
- **Abschiebehaft**
 - Birgit Khansari/Marianne Olliges: **Das Elend der Abschiebehaft**
 - Abschiebehaftanstalten in Berlin
 - Ablauf der Ereignisse in/um den Untersuchungs- und Abschiebeknast „Elwe“ in Kassel
 - Abschiebehäftlinge in der JVA Kassel 1 mißhandelt, geschlagen, gefoltert?
- **Abschiebungen**
 - **Abschiebung ehemaliger Asylbewerber (Tabelle).**
 - Dr. Andreas Freytag: Kirchenasyl für armenische Flüchtlingsfamilie
 - Kai Weber: Ali Yavuz ist frei!
 - Aktion Zuflucht in Südbaden.
 - Karin Loos: **„Freiwillige“ Ausreise - Tips und Hindernisse**
 - Vera Gaserow: Todesursache – Abschiebung
- **Kurdistan**
 - George Hartwig: Nds. Abschiebestopp für Kurden unzureichend
 - Flüchtlinge im eigenen Land
 - Werngard Binsch-Terner: **Die Kurden haben nicht das Recht Aufruhr in dieses Land zu bringen**
 - Norman Paech: **Die Legitimation der PKK im Völkerrecht**
- **AsylbLG**
 - Kai Weber: **Zwangsumsetzung von Flüchtlingen rechtswidrig!**
 - Georg Classen: **Drohende Verschlechterung des AsylbLG**
 - Georg Classen: **VG Berlin bestätigt Rechtsanspruch auf Leistungen**
- **AsylVfG**
 - MI: Familiennachzug zu bleibeberechtigten Flüchtlingen
 - .
- **Unterbringung**
 - Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Holzminden wegen verwehrloser Flüchtlingsunterkunft

- **Infos**
- **Leserbrief**
- Kurzmitteilungen.
- **Erlasse**
- **Urteile**
- Seminare, Materialien, Bücher.

Editorial

Im Stapel von Veranstaltungseinladungen fällt mir eine auf:

Das durch europäische Verbände hochrangig besetzte Internationale Symposium in Straßburg "Europe against Discrimination; Vigilant for Democracy and Freedom" (19. -21.10.94 unter dem Vorsitz von Leo Tindemans im Palais de l'Europe) beginnt mit einer Gedenkveranstaltung am Mahnmal der Deportation im ehemaligen KZ Natzweiler-Struthof.

Ich denke, deutlicher und eindrucksvoller als durch diese Kranzniederlegung kann der Zusammenhang zwischen Menschenrechtsverletzungen und Flucht, zwischen restriktiver Asylpolitik und allgemeinem Sozialabbau, zwischen Nationalismus und polizeilichen Maßnahmen gegen Flüchtlinge nicht vermittelt werden.

Ein erheblicher Teil der Aktivitäten im Flüchtlingsarbeitsbereich in Niedersachsen wird seit Monaten durch die Sorge um den Fortbestand der Projekte bestimmt. Die Landesregierung steht am Scheideweg zwischen der Fortführung des liberalen Konzepts dezentraler Flüchtlingssozialarbeit und dem politischen Stumpfsinn der Lagerhaltung in ZASTen.

"ZAST bis zum Knast" ist daher das Schwerpunktthema dieses Rundbriefs.

Sorgen wir dafür, daß nicht z.B. die Stadt Holzminden in ihrem "Verwahrlosungskonzept" für ihr städtisches Wohnheim durch den Erhalt und den Ausbau der ZAST-Lager etwa noch bestätigt würde; - "aus den Augen aus dem Sinn" wäre für die ganze parteiübergreifende, konservative Kommunalofraktion die liebste Lösung.

Bis zum Flüchtlingsrat am 1. Oktober in Osnabrück

mit Grüßen aus dem Büro von Birgit, Dagmar, Dietmar, Kai und Marianne

ZASt

bis zum Knast ?

Kai Weber

Zur aktuellen Situation in der Auseinandersetzung um die ZASt:

Aufgrund eingelegter Rechtsmittel gegen die Nichtverteilung aus der ZASt Oldenburg führten Ministerialbeamte aus dem MB (jetzt: MI) mit einem Richter des VG Oldenburg ein „informelles Rechtsgespräch“. In diesem Gespräch stellte der Richter folgendes klar:

1. Es gibt nach dem Gesetz ein subjektives Recht des Flüchtlings auf Umverteilung nach spätestens drei Monaten. Auch im Umkehrschluß folge daraus, daß Flüchtlinge, die länger als drei Monate in der ZASt bleiben und nicht verteilt werden wollten, zwingend verteilt werden mußten. Die Rechtsposition des MB, ein Flüchtling habe keinen Anspruch auf Umverteilung, ist damit nicht haltbar.

2. Wohin Flüchtlingen nach drei Monaten verteilt würden, sei ins Belieben der dafür zuständigen Behörden gestellt. Allerdings müsse die Unterkunft vom Charakter, den Baulichkeiten und der Ausstattung her etwas anderes sein als die Erstaufnahmeeinrich-

tung. Auch eine Beschulung der Kinder müsse ermöglicht werden.

Die Landesregierung reagierte darauf mit dem Erlaß vom 29.08.1994 (s. Dokumentation in diesem Rundbrief), wonach beabsichtigt ist, innerhalb der ZASt einen „Aufnahmebereich“ und einen „Unterbringungsbereich“ zu schaffen. Die ZASten sind aufgefordert, bis zum 15.09.1994 Umsetzungskonzepte vorzulegen. Weiterhin wurden, offenbar als Konsequenz aus dem geführten Rechtsgespräch, 60 Personen aus der ZASt Oldenburg umverteilt - freilich nicht in dezentrale Wohnungen oder Flüchtlingswohnheime, sondern nach Nienburg in eine Außenstelle der ZASt Langerhagen. In Nienburg sind 250 - 300 Flüchtlinge untergebracht. Es gibt dort weder Teeküchen noch Kochgelegenheiten und keine Spielmöglichkeiten für Kinder. Die Einrichtung erfüllt insofern sicher nicht die Anforderungen des VG Oldenburg an eine Unterbringung nach Verteilung aus der ZASt. Solange eine solche quali-

tativ „bessere“ Unterbringung also nicht gegeben ist, sind mit der bloßen Umsetzung von Flüchtlingen von der ZASt Oldenburg in die ZASt-Außenstelle Nienburg die Auflagen des Gerichts sicher nicht erfüllt.

Freilich geht es den Flüchtlingen ja nicht primär um das Vorhandensein einer Teeküche, sondern um das Recht, einen eigenen Hausstand führen und selbständig kochen und wirtschaften zu können. Dies läßt sich aber wohl juristisch kaum durchsetzen, so daß wir davon ausgehen müssen, daß die Wiedereinführung des Abschreckungskonzepts der Sammellager in Niedersachsen auf juristischem Weg kaum gestoppt werden kann. Um so notwendiger sind jetzt politische Initiativen und Aktionen, die deutlich machen, daß eine „humanitäre Flüchtlingspolitik“ in Niedersachsen mit zentralen Sammellagern faktisch aufgegeben und eben nicht beibehalten wird, wie der Erlaß des MB euphemistisch behauptet. Die Oldenburger Initiativen haben mit ihrer hervorragenden Unterstüt-

zungs- und Pressearbeit zum Hungerstreik der betroffenen Flüchtlinge dafür einen Anfang gemacht - sie brauchen jetzt Unterstützung aus ganz Niedersachsen.

Widerstand von Flüchtlingen gegen die niedersächsische Flüchtlingspolitik

Seit längerer Zeit schon bestand reichlich Unmut unter den ca. 600 Flüchtlingen in der ZAST Blankenburg (bei Oldenburg). Viele Flüchtlinge befinden sich bereits seit weit über einem halben Jahr in der lagerähnlichen ZAST - seit längerer Zeit hat keine nennenswerte Verteilung von Flüchtlingen auf die Kommunen stattgefunden. Der erste spontane Protest entlud sich Ende Juni'94 in Blockadeaktionen der ZAST-Einfahrt. Mit diesen Aktionen versuchten die Flüchtlinge, Gespräche mit der ZAST-Leitung über das Thema der Verteilung zu erzwingen (vgl. auch *Flüchtlingsratsrundbrief 21*). Die ZAST-Leitung versuchte damals nach dem Prinzip "Teile und herrsche" zu verfahren - in den verschiedenen Einzelgesprächen sollten Flüchtlinge verschiedener Nationalitäten auseinandergelöst werden. So wurde seitens des ZAST-Leiters Kosock die Prüfung von Einzelfällen zugesagt, ein generelles Aufgreifen des Problems der Nicht-Verteilung jedoch abgelehnt.

Auch nach dem Scheitern des spontanen Protestes blieb das Thema "Transfer" für die in Blankenburg untergebrachten Menschen das beherrschende Thema. Das ist nicht verwunderlich, wenn man sich die Bedingungen anschaut, unter denen die asyl-

chenden Frauen, Männer und Kinder zu leben haben.

So müssen Familien, die sechs Personen und mehr umfassen, in Räumen von weniger als 20 m² leben. Für die noch nicht "verteilten" Erwachsenen besteht Arbeitsverbot; ihre Kinder im schulpflichtigen Alter haben keine Möglichkeit, eine Schule zu besuchen. Da die ZAST weit vor den Toren der Stadt liegt, sieht der Alltag aus, wie ihn uns ein Flüchtling folgendermaßen beschrieb: "Ich stehe auf, gehe frühstücken - Brot mit Marmelade. Dann beginnt das Warten auf das Mittagessen. Nach dem Essen hänge ich wieder auf dem Gelände rum und warte auf den Abend - um Brot mit Marmelade zu essen. Und so geht das Tag für Tag."

Zur gesetzlichen Regelung der "Verteilung"

Im § 47 Abs.1 AsylVerfG wird die maximale Aufenthaltsdauer in einer Zentralen Aufnahmeeinrichtung auf 3 Monate beschränkt. In Verbindung mit § 50 AsylVerfG, wonach "Ausländer (...) unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen [sind], wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, daß [u.a.] nicht

oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, daß der Antrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist", leitete sich für die Betroffenen ein klarer Anspruch auf Verteilung ab. Der entsprechende Gesetzestext traf auf alle Teilnehmer am Hungerstreik zu, (die z.T. seit mehr als 8 Monaten in der ZAST ausharren mußten).

Das Ministerium für Bundesangelegenheiten hatte - noch zu Zeiten Trittins - diese gesetzliche Regelung in einem Erlaß weit enger interpretiert. Ihm zufolge sollten Flüchtlinge, die zwar abgelehnt sind, aber aus den unterschiedlichsten Gründen faktisch nicht abgeschoben werden können, auch über die drei Monate hinaus in den ZASTen bleiben.

In der ZAST Blankenburg herrscht allerdings eine Nicht-Verteilungs-Praxis vor, die noch weit über den fragwürdigen Trittin-Erlaß hinausgeht. Selbst unter Berücksichtigung des Erlasses hätten viele Flüchtlinge bereits längst verteilt werden müssen.

Widerstand von Seiten der Flüchtlinge

Verschiedene Flüchtlinge informierten sich in der Zeit nach dem Ende der ersten Protestaktionen über die Verteilungspraxis in anderen ZASTen Niedersachsens.

Sie erfuhren von Freunden, die ehemals in Braunschweig oder Lüneburg untergebracht waren, daß dort eine relativ zügige Verteilung auf die Kommunen erfolgte. So schien die Praxis in Blankenburg zunächst ein Sonderfall darzustellen, den die in dieser Region zuständigen Stellen (ZAST-Leitung sowie insbesondere die Bezirksregierung Weser-Ems) zu verantworten hatten.

Entsprechend kam die Idee auf, die Verhandlungsbereitschaft dieser Stellen zu erzwingen (denn freiwillig, das hatten die Erfahrungen der in Blankenburg Unterbrachten gezeigt, kamen diese Gespräche nicht zustande). Nach intensiven Diskussionen entschlossen sich die Flüchtlinge, einen Hungerstreik zu beginnen, um für alle in Blankenburg Unterbrachten eine Verteilung aus der ZAST zu erreichen, wie sie das Asylverfahrensgesetz vorsieht.

Der Hungerstreik begann am Montag, den 8.8.94. Knapp 40 Männer aus verschiedenen Ländern verweigerten die Nahrung; Frauen und Kinder schlossen sich dem Protest spontan an, indem sie die zentrale Essensausgabe der ZAST boykottierten.

Die Aufgabe der Unterstützer/innen bestand darin, Wasser und Lebensmittel (für die Frauen und Kinder) zu besorgen sowie den Kontakt zu den Medien herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten. Am ersten Tag des Hungerstreiks hatten die Flüchtlinge zu einem Pressegespräch geladen. Die ZAST-Leitung verweigerte den verschiedenen PressevertreterInnen den Zugang zum Gelände. Das Verbot wurde - auf Druck vom zuständigen Ministerium - erst am nächsten Tag aufgehoben, nachdem es einige kritische Berichte in Presse und Rundfunk gegeben hatte.

Im Verlauf des Hungerstreiks kam es zunächst nicht zu Gesprächen mit den Verantwortlichen (der stellvertretende ZAST-Leiter Klockgether nannte Aktion wie Forderungen der Flüchtlinge "blöd" und weigerte sich, über das Problem der Verteilung überhaupt zu reden), doch es traten die Positionen der Bezirks- und insbesondere der sozialdemokratischen Landesregierung offen zu Tage.

Der zuständige Dezernatsleiter in der Bezirksregierung Weser-Ems, Renke Janßen, nannte die Verteilung von Flüchtlingen einen Luxus, den sich das Land nicht leisten könne. Zudem müsse die ZAST - trotz sinkender Flüchtlingszahlen - weiter belegt bleiben, da 220 Arbeitsplätze gefährdet seien.

Nach einer Woche Hungerstreik fand sich die Bezirksregierung endlich bereit, ein Gespräch mit den Flüchtlingen zu führen. In der Streitfrage der Verteilung erklärte sie sich für nicht zuständig - sie sei bloß ausführendes Organ von Erlassen, die in Hannover beschlossen werden würden. Auf die bisherige Praxis anderer ZASTen angesprochen, die Flüchtlinge nach drei Monaten entließen, erklärte man sich für unwissend.

Nachdem man den Flüchtlingen zunächst versichert hatte, daß 'Deutschland ein demokratisches Land sei, indem ein jeder auch das Recht hätte, zu verhungern' (so Referatsleiter R. Janßen), bequeme sich die Bezirksregierung dann doch, einige Zusagen zu machen. So versprach sie, "zu prüfen", ob ein Schulbesuch der im Lager lebenden Kinder und Jugendlichen möglich sei. Ebenso wollte sie überlegen, ob Kochmöglichkeiten für die in Blankenburg Unterbrachten bereitgestellt werden könnten.

Die Flüchtlinge brachen einen Tag nach dem Gespräch mit der Bezirksregierung ihren Hungerstreik ab. Sie entschlossen sich dazu, weil sie auf Seiten der Behörde keinerlei Bewegung in den ihnen wichtigen Fragen erkennen konnten. Eine Fortsetzung des Hungerstreiks hätte nur gesundheitliche Risiken nach sich gezogen, ohne daß ein Erfolg erkennbar gewesen wäre.

Der Abbruch des Hungerstreiks bedeutete keine Aufgabe des Kampfes. Dieser wird nun auf anderen Wegen fortgesetzt.

Die Pläne der niedersächsischen Landesregierung

Aus dem - noch - zuständigen Ministerium für Bundesangelegenheiten kam nach und nach heraus, wie sich das Land Niedersachsen die Unterbringung von Flüchtlingen zukünftig vorstellt. Es will sich offenkundig von dem Konzept dezentraler Unterbringung verabschieden und strebt ein "differenziertes System der Unterbringung" (Referatsleiter Gutzmer) an, dessen Kern die zentrale und längerfristige Unterbringung von Flüchtlingen auf den Geländen der jetzigen ZASTen sein soll.

Die bisherigen ZASTen Niedersachsens sollen jeweils z.T. in Gemeinschaftsunterkünfte umgewandelt werden. Dabei ist beabsichtigt, mehr Wohnheimplätze als Erstaufnahmepplätze einzurichten. Parallel zur "Umwildmung" von ZAST- in Gemeinschaftsunterkünfte ist ein "Abstoßen" dezentraler Einrichtungen geplant (bzw. wird bereits vollzogen).

Das Gros der Asylsuchenden wird zukünftig auf dem Gelände der bisherigen ZASTen dauerhaft in-

terniert werden (entweder in der Erstaufnahme oder - bei längerer Verfahrensdauer - im angeschlossenen Wohnheimkomplex). Diejenigen, die von vornherein ein zumindest befristetes Bleiberecht besitzen (z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge), werden noch dezentral untergebracht werden; Asylberechtigte werden - wie bislang schon - nach ihrer Anerkennung in Kommunen ihrer Wahl wohnen können.

Das Land Niedersachsen versucht so, klammheimlich Sammellager einzurichten - wie sie bereits aus anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) bekannt sind. Die Mehrzahl der Flüchtlinge wird eine Dauerinternierung erfahren - für die meisten wird es Verwahrung von der "ZASt bis zum (Abschiebe-)Knast" bedeuten!

Diese Planung betrifft, das sei nochmals betont, nicht allein die ZASt Blankenburg, sondern sämtliche ZASten Niedersachsens! In Blankenburg ist der ZASt-Leiter Kosock beauftragt worden, Gebäude zu benennen, die bis Ende September in Gemeinschaftsunterkünften umgewandelt werden können. Allein der knappe zeitliche Spielraum verdeutlicht, daß von der, vom Ministerium angekündigten, besseren räumlichen und materiellen Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (im Vergleich zu den ZASt-Räumlichkeiten) nicht viel zu erwarten ist.

Rechtsgutachten des Flüchtlingsrats: Verteilungspraxis Niedersachsens ist illegal

Im Auftrag des Nieders. Flüchtlingsrats hat der Bielefelder Anwalt Rainer Hofemann die bisherige Verteilungspraxis in Nieder-

sachsen untersucht. Er ist dabei zum Schluß gekommen, daß die niedersächsische (Nicht-)Verteilungspraxis im Widerspruch zu geltendem Recht steht. Das Gutachten wurde mittlerweile der Öffentlichkeit präsentiert (mit einiger Resonanz) und wird in den anstehenden juristischen Auseinandersetzungen gewiß eine Rolle spielen.

Es ist damit zu rechnen, daß die Verwaltungsgerichte in Hannover und Oldenburg demnächst darüber urteilen werden, ob die bisherige Verteilungspraxis, aber auch die neuen Pläne des Landes bzgl. der Flüchtlingsunterbringung gesetzeskonform sind. Diese Entscheidungen werden von Bedeutung sein (entsprechend intensiv werden momentan "informelle Gespräche" zwischen dem Ministerium und den Gerichten geführt).

Der Kampf gegen die Pläne Hannovers muß niedersachsenweit geführt werden!

Die vielfältigen Protestaktionen der Flüchtlinge in Blankenburg haben aufgedeckt, wie das Land Niedersachsen die zukünftige Unterbringung von Asylsuchenden strukturieren will. Da das Sammellager-Konzept niedersachsenweit angelegt ist, muß auch der Widerstand niedersachsenweit organisiert werden!

Dabei kann das Ziel natürlich nicht darin bestehen, den status quo zu verteidigen. Die oftmals miserablen Bedingungen dezentraler Einrichtungen sind nur allzugut bekannt - es muß daher insgesamt eine Bereitstellung menschenwürdiger Wohnmöglichkeiten gefordert werden. Mittlerweile sind die ersten Kontakte zu verschiedenen Asylgrup-

pen sowie zu Flüchtlingen in den anderen ZASten geknüpft worden. Ob das Land seine Pläne so umsetzen kann, wie es dies vortut, hängt ganz entscheidend davon ab, welche Gegenkraft hierzu entwickelt werden kann. Es ist daher wichtig, daß über die Neustrukturierung der Flüchtlingsunterbringung in den verschiedenen Gruppen diskutiert wird, um danach gemeinsam handeln zu können.

Die aktuelle Situation in Blankenburg

Weiterhin wird die zentrale Essensausgabe von ca. 120 Frauen, Männern und Kindern boykottiert.

Am Mittwoch, den 24.8., haben ca. 60 Personen einen Verteilungsbescheid erhalten. Sie sollen in zwei Heime nach Nienburg und Neustadt verlegt werden. Da diese Unterkünfte noch schlechter sein sollen als die ZASt-Räumlichkeiten, wird überlegt, ob die Fahrt dorthin verweigert wird. Von Seiten der Gewerkschaften wird sehr viel Solidarität gezeigt. Die Gewerkschaft Nahrung - Genuss - Gaststätten (NGG) sammelt Lebensmittelspenden für die 120 Flüchtlinge; NGG und DGB Oldenburg unterstützen die Forderungen der Flüchtlinge und beabsichtigen, demnächst ein Gespräch mit der ZASt-Leitung über die Situation der Flüchtlinge zu führen.

Nachtrag

Die Unterstützung der protestierenden Menschen in Blankenburg erfordert auch viel Geld. All diejenigen, denen es möglich ist, Spenden zu geben, möchten wir darum bitten, auf das unten genannte Konto zu spenden.

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Knr. 010 - 17 95 21
Stichwort "Blankenburg"

Christoph Dettmann

*Initiative für offene Grenzen -
Gegen Abschiebungen & Sonder-
gesetze!*

Kontakt: Tel. 0441 / 59 21 85,
Fax. 0441 / 79 83 164

„Verteilung“ von ZASSt zu ZASSt

ZASSt-Leitung übt mit Polizei-Einsatz Druck auf Flüchtlinge aus

Presse-Erklärung der Unterstützergruppe vom 30.8.94 (C.Dettmann)

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Auftrage der Flüchtlinge in der
ZASSt Blankenburg möchte ich Sie
über die Situation in Blankenburg
informieren.
Wie Ihnen bekannt ist, führen
Flüchtlinge in der Zentralen An-
laufstelle für Asylbewerber(Innen)
(ZASSt) Blankenburg seit gerau-
mer Zeit vielfältige Protestaktio-
nen durch, um die gesetzlich vor-
geschriebene, ihnen jedoch ver-
weigerte - Verteilung aus der
ZASSt heraus einzufordern.
Grundlegendes Ziel aller Proteste
war dabei stets die Zuweisung
menschwürdigen Wohnraums.

Die Bezirksregierung Weser-Ems
hat jetzt reagiert. Insgesamt 90
Menschen sollen nun „verteilt“
werden, so viele wie schon seit
langen Zeiten nicht mehr. Die
ersten Personen sollen Blankenburg
bereits am Donnerstagmorgen
(01.09.1994) verlassen.

Der Großteil derjenigen, die ver-
teilt werden sollen, knapp 60 Per-
sonen, soll in die Außenstelle der
ZASSt Langenhagen (bei Hanno-
ver), Neustadt und Nienburg ver-
legt werden. Dieser Verwaltungs-
akt kann bloß zynisch gemeint
genannt werden - bedeutet er
doch den Transport von einer
Massenunterkunft in die nächste
unzumutbare Massenunterkunft!
Die privat betriebenen ZASSt-Aus-
senstellen Neustadt und Nienburg
sind Massenunterkünfte, die für
mehrere hundert Menschen aus-
gelegt sind (Nienburg ist bsw. für
450 Personen konzipiert). Ebenso
wie in der ZASSt besteht ein
Kochverbot, es werden nur
Mehrbettzimmer bereitgehalten,
den Flüchtlingen wird weiterhin
ein Taschengeld von nicht einmal
20 DM in der Woche zugeteilt,
von dem kein anwaltlicher Bei-
stand zu finanzieren ist. Die
Flüchtlinge bleiben weiterhin in
einer lagerähnlich strukturierten

Massenunterkunft interniert - von
„dezentraler Unterbringung“
keine Spur!

Das Asylverfahrensgesetz sieht
die Verteilung von einer „Auf-
nahmeeinrichtung“ in eine
„Gemeinschaftsunterkunft“
nach max. 3 Monaten vor. Dies
liegt gerade auch in dem besonde-
ren Charakter von „Auf-
nahmeeinrichtungen“ begründet
(besondere Einschränkungen der
persönlichen Freiheit). Eine Ver-
schiebung von Flüchtlingen von
einer ZASSt in die andere ZASSt
trägt diesen Überlegungen keine
Rechnung.

Im übrigen sollen auch gerade die
Personen „verteilt“ werden, die
die ZASSt-Leitung als „Rädels-
führer“ ausgemacht zu haben
glaubt. Offenkundig soll den
Protesten mit der Verschiebung
bestimmter Flüchtlinge in andere
ZASSten ein Ende bereitet werden.
Man scheint in Blankenburg

Probleme lösen zu wollen, indem man sich der Menschen entledigt, die auf sie hinweisen!

Viele der betroffenen Flüchtlinge überlegen sich ernsthaft, sich einer derartigen Farce zu verweigern und sich nicht in die ZAST-Außenstellen transportieren zu lassen. Diesen Menschen droht die ZAST-Leitung ganz unverhohlen mit der Polizei.

Heute morgen bestellte die ZAST-Leitung die Polizei ins Lager. Unter der Androhung polizeilicher Maßnahmen wurden - im Beisein eines Polizisten - die Flüchtlinge, die morgen aus Blankenburg weggeschafft werden sollen, genötigt, Erklärungen zu unterschreiben, denenzufolge sie Blankenburg „freiwillig“ verlassen würden.

Die ersten Flüchtlinge sollen am Donnerstagmorgen ab 8.30 Uhr aus Blankenburg weggebracht werden. Sie bitten darum, diese Aktion nicht ohne Öffentlichkeit stattfinden zu lassen! Sie werden herzlich darum gebeten, morgen zu dieser Zeit in Blankenburg dabei zu sein!

Standpunkt der Landesregierung:

Vermerk von Herrn Gutzmer
Nds. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten
als Richtlinie für die nachgeordneten Behörden

Die Unterbringung von Asylwerber(Innen)¹ ist von Natur aus keine Angelegenheit des örtlichen Wirkungskreises. Zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 GG zählen nur diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder zu ihr einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnen(Innen) gerade als solchen gemeinsam sind, in dem sie das Zusammenleben - Wohnen der Menschen in der Gemeinde - betreffen. Hierzu zählt nicht die Unterbringung von Personen, die nach der Gesetzeslage Anspruch auf Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ha-

ben, damit der Staat das aus Art. 16a in Verbindung mit Art. 83 und Art. 84 Abs. 1 GG herzuleitende Asylverfahren betreiben kann. Dieses Verfahren nebst Unterbringung der Antragsteller(Innen) ist primär eine staatliche Angelegenheit.

Erst nach Aufnahme des Verteilungsverfahrens für asylsuchende Ausländer(Innen) auf die einzelnen Bundesländer im Februar 1974 sind die Gemeinden durch die entsprechenden Landesaufnahmegesetze mit dieser Aufgabe konfrontiert worden. Um eine überkommene Selbstverwaltungsaufgabe handelt es sich nicht. Im Grundsatz bleibt die Unterbringung Aufgabe des Staates. Ziel müßte es daher sein, im Prinzip alle Asylbegehrenden für die

gesamte Dauer des Verfahrens (einschl. Gerichtsverfahren) in staatlicher Obhut zu behalten. Aufgabe der kommunalen Körperschaften wäre es, nur noch diejenigen aufzunehmen, die als Asylberechtigte anerkannt werden bzw. die ein dauerhaftes Bleiberecht erhalten und damit in die örtliche Gemeinschaft integriert werden sollen.

Mit dieser Zielsetzung wird wieder der verfassungsrechtlichen Ausgangslage und der von der Verfassung vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden Geltung verschafft.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auf zwei Rechtsprobleme hinzuweisen:

¹Korrektur in eine geschlechtsneutrale Sprache von der Setzerin (M.O.)

Die erste Frage ist, ob Asylbegehrende oder ehemalige Asylbegehrende Anspruch darauf haben, daß sie nach einer gewissen Zeit oder unter bestimmten Voraussetzung einer Gemeinde zur Unterbringung zugewiesen werden.

Zur Beantwortung dieser Frage ist es notwendig, die Regelungssystematik der §§ 44 ff AsylVfG (Unterbringung und Verteilung) näher zu untersuchen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Verpflichtung des Ausländers (der Ausländerin), in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und der Verteilung innerhalb des Landes.

Gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 sind Ausländer(Innen), die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, verpflichtet, bis zu 6 Wochen, längstens jedoch bis zu 3 Monaten in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf von 3 Monaten, wenn der (die) Ausländer(In)

1. verpflichtet ist an einem anderen Ort oder in einer anderen Wohnung Unterkunft zu nehmen,
2. unanfechtbar als Asylberechtigter(R) anerkannt ist oder
3. nach der Antragstellung durch Eheschließung Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung hat (§ 48 AsylVfG).

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist, oder, wenn dem (der) Ausländer(In) nach § 32a Abs. 1 und 2 des Ausländer(Innen)gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll (§ 49 Abs. 1 AsylVfG).

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden (§ 49 Abs. 2 AsylVfG).

Im Unterschied zu § 48 beenden die Gründe des § 49 nicht von selbst die Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung, sondern erst aufgrund eines Verwaltungsaktes.

Fraglich ist, ob die Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, automatisch zu einer Verteilung auf eine Gemeinde zwecks Unterbringung vor Ort führt.

Die landesinterne Verteilung ist in § 50 AsylVfG geregelt:

Danach sind Ausländer(Innen) unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, daß

1. nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, daß der Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist und ob Abschiebehindernisse nach § 53 des Ausländer(Innen)gesetzes vorliegen oder

2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet oder

3. der Bundesbeauftragte gegen die Anerkennung des Ausländers (der Ausländerin) Klage erhoben hat (§ 50 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Eine Verteilung kann auch erfolgen, wenn der (die) Ausländer(In) aus anderen Gründen nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahme-

einrichtung zu wohnen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

Mit dieser Vorschrift sind die bereits dargestellten - Tatbestände der §§ 48, 49 sowie das Erreichen der Dreimonatsfrist des § 47 Abs. 1 gemeint (Kanein/Renner, Ausländerrecht, 6. Auflage, München 1993, § 50 AsylVfG, Rd. Ziffer 8).

Aus der Regelung des § 50 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG, der lediglich die Möglichkeit der Verteilung vorsieht, wird deutlich, daß der (die) Gesetzgeber(In) bewußt auf die Festschreibung einer Verpflichtung zur Verteilung verzichtet hat.

Das Ende der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen führt damit also in keinem Fall automatisch zu einer Verteilung auf die Gemeinden.

Die zeitliche Begrenzung auf 6 Wochen und längstens 3 Monate hat nur Programmcharakter. Der (die) Asylbewerber(In) kann die Beendigung nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht durchsetzen und seine (ihre) Verteilung und Zuweisung nach § 50 AsylVfG erzwingen (so auch Kanein/Renner a.a.O.).

Im übrigen läßt der (die) Gesetzgeber(In) letztlich offen, ob mit der Verteilung im Sinne des AsylVfG tatsächlich eine Zuweisung zu einer Gemeinde gemeint ist. Gemäß § 53 Abs. 1 sollen nämlich Ausländer(Innen), die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Nirgends ist gesagt, daß die Gemeinden Träger(Innen) einer solchen Gemeinschaftsunterkunft sein müssen.

Auch fehlen Definitionen oder zumindest Anhaltspunkte zur Klärung der Frage, ob und ggf. in welcher Weise sich die Gemeinschaftsunterkünfte von den Aufnahmeeinrichtungen unterscheiden. Die Funktion ist nicht so verschiedenartig, die Größe, Beschaffenheit und Organisation zwingend anders gestaltet werden müssen. Deshalb ist auch nicht ausgeschlossen, daß ein Gebäudekomplex für beide Zwecke genutzt wird und evtl. ein(E) Asylbewerber(In) nach der „Vertei-

lung“ praktisch in der selben Wohnunterkunft verbleiben muß.

Die §§ 44 ff AsylVfG stellen letztlich eine Regelungsmaterie dar, die die Unterbringung und Verteilung von Asylbewerber(Innen) - jedenfalls dem äußeren Rahmen nach - bundeseinheitlich sicherstellen soll. Es handelt sich dabei ersichtlich um reine Verfahrensvorschriften, die dem (der) Asylbewerber(In) subjektive Rechtspositionen im Zusammen-

hang mit einzelnen Verfahrensschritten nicht einräumen.

Damit steht fest, daß das Land es in der Hand hat, die Asylbewerber(Innen) auch längere Zeit und über das Ende des Verfahrens hinaus bis zur Aufenthaltsbeendigung in seinen Einrichtungen zu behalten

Das Gutachten, das wir im folgenden veröffentlichen, wurde im Auftrag des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. von RA Hofemann, Bielefeld, erstellt:

Die niedersächsische „Verteilungspraxis“ ist rechtswidrig !

Das ab dem 1.7.1993 geltende Asylverfahrensgesetz beinhaltet 2 Regelformen der Unterbringung.

1. Zu Beginn des Asylverfahrens haben Flüchtlinge in zentralen Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Die Vorschriften der § 44 ff. des Asylverfahrensgesetz regeln die Verpflichtung der Länder, Aufnahmeeinrichtungen einzurichten und zu betreiben.

2. Im weiteren Verfahren sollen Flüchtlinge in sogenannten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hier steht es den Ländern frei, Flüchtlinge auch außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen.

Die §§ 50 ff. des Asylverfahrensgesetz regeln die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die zentrale Verteilung. Insbesondere in § 53 Asylverfahrensgesetz ist die Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften geregelt.

Während des Aufenthaltes in zentralen Aufnahmeeinrichtungen unterliegen die Flüchtlinge besonderen Beschränkungen.

Der Aufenthalt in zentralen Aufnahmeeinrichtungen ist mit einem besonderen Verlust von Freiheitsrechten von Flüchtlingen verbunden. Hier dürfen Flüchtlinge während dieser Zeit keiner Arbeit nachgehen; ein Verteilungsverfahren findet nicht statt, insbesondere ist auch eine Familienzusammen-

führung nicht vorgesehen; gem. §47 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz besteht eine besondere Verpflichtung, (für) Gerichte und Behörden während des Aufenthaltes in den Aufnahmeeinrichtungen erreichbar zu sein.

Aus den Beispielen folgt, daß der Aufenthalt in den Aufnahmeeinrichtungen gewissen Ausnahmecharakter hat.

Angesichts des besonderen Eingriffs in die Freiheitsrechte des Flüchtlings bedarf es einer besonderen gesetzlichen Rechtfertigung und Legitimation, diesen Eingriff zu begründen. Der Gesetzgeber hat, wie sich aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf zum Asylverfahrensgesetz ergibt, diesen

besonderen Eingriff für zulässig gehalten, um die Dauer der Asylverfahren deutlich zu beschleunigen.

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich der Ausnahmecharakter der Unterbringung in den zentralen Aufnahmeeinrichtungen.

Der Gesetzgeber schreibt in § 47 Asylverfahrensgesetz vor, daß der Aufenthalt in der zentralen Aufnahmeeinrichtung in dem Regelfall 8 Wochen betragen soll, allerdings bis zu 3 Monaten betragen darf.

Spätestens nach Ablauf von 3 Monaten ist der Aufenthalt zu beenden. Der Flüchtling hat einen durchsetzbaren Anspruch auf Beendigung des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung. Auf den Beschluß des Verwaltungsgerichts Aachen vom 7.10.1993 -AZ 6 L 1814/93 A-, abgedruckt im Informationsbrief Ausländerrecht 1994 S. 80, wird verwiesen.

Auch die Kommentarliteratur geht davon aus, daß ein Ansporn auf Beendigung der Aufenthaltspflicht in der zentralen Aufnahmeeinrichtung nach Ablauf von 3 Monaten gegeben ist. Insofern wird auf die Kommentierung von Kanein-Renner 6. Anlage Anm. 7 zu § 48 verwiesen. Danach wird in der Kommentierung Kanein-Renner ausdrücklich davon ausgegangen, daß im Streitfall der Flüchtling Anspruch auf Beendigung der Verpflichtung zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung eine einstweilige Anord-

nung gem. § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung oder durch eine Feststellungsklage gem. § 43 der Verwaltungsgerichtsordnung durchsetzen kann.

Vor Ablauf von 3 Monaten hat der Flüchtling einen Anspruch auf Beendigung des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung sofern er

- a) einem anderen Ort oder einer anderen Unterkunft zugewiesen wird,
- b) als Asylberechtigter unanfechtbar anerkannt wird,
- c) einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch Eheschließung erwirbt.

Darüber hinaus ist vor Ablauf von 3 Monaten gem. § 50 Asylverfahrensgesetz die Verpflichtung zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung zu beenden, wenn seitens des Bundesamtes festgestellt wird, daß das Asylbegehren nicht unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist.

Im Regelfall wird eine Vorprüfung durch den Einzelentscheider beim Bundesamt vorgenommen. Dieser teilt der zuständigen Ausländerbehörde mit, daß er voraussichtlich von einer Unbeachtlichkeit des Asylbegehrens nicht ausgehen wird.

Der Flüchtling hat dann einen Anspruch auf Verteilung in die Kommunen.

Gleiches gilt, wenn das Asylbegehren als offensichtlich unbegründet bezeichnet worden ist,

aber die aufschiebende Wirkung der Klage vom zuständigen Verwaltungsgericht angeordnet worden ist oder aber der Flüchtling anerkannt worden ist und der Bundesbeauftragte gegen die Anerkennung Klage erhoben hat.

Ich gehe davon aus, daß das Bundesamt im Regelfall seiner Verpflichtung auf Mitteilung der Erfolgsaussichten des Asylverfahrens gem. § 50 nachgekommen ist und insofern in den Mehrzahl der betroffenen Fälle in Niedersachsen ein Anspruch auf Verteilung vor Ablauf von 3 Monaten bestand.

Die in Niedersachsen praktizierte Verwaltungsregelung ist rechtswidrig.

Entgegen der Auffassung des Innenministeriums besteht ein Anspruch auf Verteilung innerhalb von 3 Monaten. Dieser Anspruch besteht gerade deshalb, weil der Flüchtling in der Aufnahmeeinrichtung im besonderen Maße seiner Bewegungsfreiheit und seinen sonstigen Freiheiten beraubt ist und die Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung einen Ausnahmecharakter hat.

Bielefeld den 18.08.1994

gez. R. Hofmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Erlaß vom Nds. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 29.08.1994 an die niedersächsischen ZASTen:

Die Neuregelung des Asylverfahrens zum 01.04.1994 und zum 01.07.1994 haben zu einer deutlichen Reduzierung der Zahlen an Neuzugängen von asylbegehrenden Ausländerinnen und Ausländern im Bundesgebiet geführt. Da das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) als vom Bundesinnenministerium beauftragte Stelle i.S. des § 44 Abs. 1 AsylVfG noch immer keine aussagekräftigen Prognosen über die Entwicklung der Zugangszahlen machen kann, sollen die Zentralen Anlaufstellen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (ZASTen) zur Sicherung ihres Bestandes durch die Zuweisung neuer Aufgaben multifunktional genutzt werden. Als neue Aufgabe soll den ZASTen die Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern übertragen werden, die gem. § 47 Abs. 1 AsylVfG nicht mehr verpflichtet sind, in den Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Im übrigen wird der Personenkreis noch näher bestimmt werden.

Zur Verwirklichung dieses Konzeptes sind nunmehr die Planungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten von den ZASTen aufzunehmen. Bei den Planungen sind u.a. die nachstehenden Punkte zu berücksichtigen:

- Die ZASTen sind so zu überplanen, daß sie zukünftig über einen Aufnahmebereich nach § 44 AsylVfG und einen Unterbringungsbereich nach § 53 Abs. 1 AsylVfG verfügen.
- Der Aufnahmebereich soll so dimensioniert werden, daß er auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen genügend Plätze für Neuzugänge umfaßt.
- Die Auf- bzw. Unterbringungsbereiche sind räumlich voneinander zu trennen, so weit möglich sollten getrennte Gebäude für den jeweiligen Bereich genutzt werden.
- Die Plätze des Unterbringungsbereiches sind bei sich verändernden Zugangszahlen schrittweise wieder dem Aufnahmebereich zuzuführen.
- Für den Unterbringungsbereich ist eine geringere Belegungsdichte vorzusehen.
- Bei der Nutzung als Unterbringungsbereich sollen lediglich die Betten, aber nicht die Schränke abgebaut werden. Eine ergänzende Möblierung ist möglich, wenn dadurch keine Kosten für die Anschaffung weiterer Einrichtungsgegenstände anfallen.
- In beiden Bereichen erhalten alle Bewohner(Innen) Gemeinschaftsverpflegung.
- In den Unterbringungsbereichen sind Gelegenheiten für die

Zubereitung von Warmgetränken und Speisen nebst Spülgelegenheiten vorzusehen.

- Für die unterschiedlichen Bereiche (ist) ein differenziertes Betreuungsvorhaben vorzusehen
- Im Unterbringungsbereich sollen die dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen beschult werden (wird noch mit dem Niedersächsischen Kultusministerium abgestimmt).

Die bis zum **15. September 1994** vorzulegenden Umsetzungskonzepte sollen unter Angabe der Platzzahlen in den beiden Bereichen zu den einzelnen Punkten neben einem Problemaufriß einen Lösungsvorschlag nebst Kostendarstellung enthalten. Wenn aus ihrer fachlichen Sicht weitere Gesichtspunkte Berücksichtigung finden sollen, so sind diese in die vorzulegenden Konzepte einzuarbeiten. Bei den Planungsüberlegungen ist die angespannte Haushaltssituation des Landes Niedersachsen zu berücksichtigen.

Im Falle der ZAST Lüneburg ist bei der Entwicklung des Konzeptes zu prüfen, ob eine Außenstelle erforderlich und ob das Landeswohnheim in Schneverdingen als Außenstelle geeignet ist.

Nachtrag:

Schließung einer ZAST?

Nach Redaktionsschluß war aus der SPD-Landtagsfraktion zu erfahren, daß sie dieses Konzept nicht uneingeschränkt mitträgt. In der Klausurtagung am 5./6.9.94 zur Haushaltslage hat die SPD-Fraktion u.a. zumindest einen Prüfantrag zur Schließung einer ZAST beschlossen.

Das Elend der Abschiebehaft

Menschenunwürdige Behandlung von Flüchtlingen in Abschiebehaft

von Birgit Khansari und Marianne Olliges

Ali Yavuz

Am 28.6.1994 suchte die Kripo Hildesheim Familie Yavuz in ihrer Wohnung in Bockenem auf. Zu dieser Zeit war Ali Yavuz nicht anwesend. Die Familie wurde aufgefordert, Ihre Sachen bis zum nächsten Tag zu packen. Sie sollten dann nach ca. 5 Jahren Aufenthalt in der Bundesrepublik in die Türkei abgeschoben werden. 1989 stellte die Familie einen Antrag auf Asyl, weil sie aufgrund ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit in der Türkei von Verfolgung bedroht wird.

Die Familie war von der bevorstehenden Abschiebung völlig überrascht. Sie ging davon aus, daß ihr Asylverfahren noch nicht endgültig rechtskräftig entschieden wäre.

Noch am selben Tag nahm Ali Yavuz Kontakt zu seinem Rechtsanwalt in Braunschweig auf, der ihm dazu riet, aufgrund des Vorliegens neuerer Beweismittel, einen Asylfolgeantrag zu stellen.

Der Rechtsanwalt teilte ihm mit, daß der neue Antrag direkt bei der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in Hannover zu stellen sei. In der ZASt Hannover stellte sich heraus, daß für seinen Antrag das Bundesamt in Braunschweig zuständig ist.

Den Donnerstag verbrachte Ali Yavuz zu Hause, da er von dort aus versuchte, Kontakt zu Rechtsanwalt aufzunehmen.

Am Tag darauf, Freitag, den 1.7.1994 versuchte er seinen Folgeantrag in Braunschweig zu stellen, man vertröstet ihn jedoch auf Montag. An diesem Montag stellte Ali Yavuz den neuen Asylantrag schließlich über den Rechtsanwalt.

Daraufhin versuchte Ali Yavuz am 7.7.1994 bei der Ausländerstelle des Landkreises die Verlängerung seiner Aufenthaltsgestattung zu beantragen. Dazu legte er eine Kopie des neuen Folgeantrages vor. Statt eine Aufenthaltsgestattung zu erhalten, wurde er im Büro der Ausländerstelle verhaf-

tet und zum Polizeirevier gebracht, wo er erkennungsdienstlich behandelt wurde.

Mehrere Stunden später wurde er dem Haftrichter vorgeführt, der den Haftbefehl unterzeichnete.

Hierbei ist zu erwähnen, daß das Verhalten des Haftrichters Dr. Stoll Ali Yavuz gegenüber nur als diskriminierend bezeichnet werden kann. Den Versuchen von Ali Yavuz, sich zu verteidigen, entgegnete Dr. Stoll im aggressiven Tonfall mit „Du bist hier illegal“ und „Du bist untergetaucht“. Dies wurde uns auch vom Sozialarbeiter der örtlichen Beratungsstelle Asyl e.V. Hildesheim bestätigt, den Ali um Hilfe gebeten hatte. Trotz Vollmacht wurde dieser aber zur eigentlichen Verhandlung nicht zusammen mit Ali Yavuz zum Haftrichter vorgelassen.

Offensichtlich ist, daß Ali Yavuz zu keiner Zeit beabsichtigte, unterzutauchen. Seit dem ersten „Besuch“ der Kripo am 28.6.1994 bemühte er sich darum, weitere Maßnahmen zur Sicherung seines

Aufenthaltes einzuleiten und gab sich hierzu, nach Rücksprache mit dem Rechtsanwalt und der Beratungsstelle, von einer Behörde zu anderen.

Hier wird deutlich, daß die Kriterien, wonach Abschiebhaft angeordnet wird, keinerlei öffentlicher Kontrolle unterliegen, und es somit im alleinigen Ermessen der zuständigen AusländerInnenbehörden liegt, die Haft anzuordnen. Auch eine richterliche Überprüfung ist nicht vorgesehen.

Damit ist klagelöst, daß ein Flüchtling weitgehend rechtlos gestellt ist, nachdem eine Behörde die Haft beantragte. Lediglich der meist aussichtslose Weg der Beschwerde vor dem Oberlandesgericht steht dem Flüchtling offen.

Ali Yavuz befand sich vom 7.7.1994 bis 1.8.1994 in der JVA Wolfenbüttel.

Am 20.7.1994 hatte er zum ersten Mal Kontakt mit der Sozialarbeiterin Frau Salinski. Sie teilte ihm mit, daß für den 2.8.1994 die Abschiebung in die Türkei festgelegt sei. Weiterhin übermittelte sie die Aufforderung des Landkreises Hildesheim, den Aufenthaltsort seiner Familie mitzuteilen, um gemeinsam abgeschoben werden zu können. Ansonsten würde seine Frau auch in Haft genommen und seine Kinder in ein Kinderheim gebracht. Ali Yavuz empfand dies als deutliche Drohung.

Ab 26.7.1994 verweigerte er, nachdem er die Information über den Hungerstreik seiner Freunde in Hildesheim erhielt, ebenfalls das Essen. Wachpersonal drohte ihm mit Verlegung aus der JVA Wolfenbüttel, was den Kontaktverlust zu Rechtsanwalt und FreundInnen zur Folge hätte. Konkrete Folgen seines Hungerstreiks zeigten sich unverzüglich:

an den folgenden Tagen erhielt er keinen „Aufschluß“ mehr, d.h. er befand sich 24 Stunden (15 Min. Duschzeit ausgenommen) allein in der Zelle und hatte darüber hinaus keine Erlaubnis mehr zu telefonieren.

Hier wird deutlich, wie menschenunwürdig die Behandlung von Häftlingen in Abschiebhaft ist (ganz besonders, wenn sie sich mit dem letzten ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gegen die Haft und die drohende Abschiebung wehren).

Die Zustände in der JVA Wolfenbüttel sowie in weiteren JVA Niedersachsens sind katastrophal und widersprechen humanen Mindeststandards.

Generell sind die Haftbedingungen in Frage zu stellen: Hygiene, Freizeitangebot, Besuchs- und Telefonmöglichkeiten sind zu sehr reglementiert.

Der häufige Protest der Insassen, der oftmals ungehört verhallt, untermauert diese Kritik.

Wir fordern deshalb die öffentliche Kontrolle der Haftbedingungen und die Einhaltung der Mindeststandards.

Am 1.8.1994 wurde Ali Yavuz in die JVA Hannover verlegt, ohne daß der Rechtsanwalt oder Verwandte davon unterrichtet worden wären (und das, obwohl der Anwalt wenige Minuten vorher noch bei ihm in der JVA Wolfenbüttel war).

In der JVA Hannover befand er sich zunächst mit einem Rumänen in der Zelle, der morgens um 5 Uhr abgeschoben wurde. Seitdem hatte Ali Yavuz panische Angst vor jedem Geräusch in der Nähe seiner Zelle.

Am 2.8.1994 wurde auch er „zur Abschiebung fertiggemacht“ und nach seiner Weigerung, die Zelle

zu verlassen, von dort herausgezerrt.

Erst auf dem Weg zum Transporter, der ihn zum Flughafen bringen sollte, kam ein Beamter herbeigestürzt und stellte buchstäblich in letzter Minute klar, daß Ali Yavuz nicht abgeschoben werden durfte.

Es wäre somit beinahe zu einer Abschiebung von Ali Yavuz gekommen, obwohl bereits 5 Tage vorher, am Donnerstag, den 28.6.1994, ein vorläufiges Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover - Kammer Hildesheim erging, das besagte, daß neue Sachverhalte im Asylfolgeverfahren noch zu prüfen seien und Ali Yavuz daher bis zur endgültigen Entscheidung seines Verfahrens Abschiebungsschutz gewährt werden müßte.

Als skandalös ist das Vorgehen der Justizbeamten in der JVA Hannover zu bezeichnen, die Ali Yavuz abschieben wollten, ohne sich vorher ein genaues Bild über den Stand des Verfahrens zu machen. Es stellt sich außerdem die Frage, wie lange das Urteil bei den zuständigen Stellen der JVA Wolfenbüttel oder Hannover bereits bekannt gewesen war, ohne daß es an die zuständigen BeamtenInnen/Behörden weitergeleitet wurde.

Nach dieser „versehentlichen Beinahe-Abschiebung“ wurde Ali Yavuz wieder zurück in „seiner“ Zelle im Durchgangshaus der JVA Hannover gebracht. Es wurde ihm dabei noch mitgeteilt, daß ein „nächster“ Abschiebungstermin bereits für den 10.8.1994 feststände.

Im Durchgangshaus verblieb er bis zum Ende seiner Haftzeit. Dort sind die Möglichkeiten der

Häftlinge noch weiter eingeschränkt als in der „herkömmlichen“ Abschiebehäft (u.a. 23 Stunden Einzelhaft).

Am 5.8.1994 erhielt er zum ersten Mal Besuch von seinen Kindern, die er seit seiner Inhaftierung am 7.7.1994 nicht mehr gesehen hatte. Die Kinder wurden von einer Delegation und von PressevertreterInnen begleitet, die anschließend ein Gespräch mit SprecherInnen des Innenministeriums führten.

Inzwischen saß Ali Yavuz auch einige Tage in Strafhaft, da er aufgrund zweier unbezahlter Bußgeldbescheide wegen Verlassens des Landkreises, zu 26 Tagen Haft verurteilt war.

Das Bußgeld wurde jedoch vom UnterstützerInnenkomitee umgehend bezahlt, so daß die Strafhaft entfiel.

Am 9.8.1994 erging das endgültige Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover -Kammer Hildesheim-, das Ali Yavuz bis zum Ausgang seines Asylfolgeverfahrens Abschiebeschutz gewährte. D.h. er kann bis zu einer Entscheidung in diesem Verfahren nicht abgeschoben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt lebte Ali Yavuz in ständiger Angst, die sich in Schlafstörungen, Panik, Depressionen und weiteren gesundheitlichen Schäden ausdrückten.

Am 12.8.1994 schließlich hob der Landkreis Hildesheim den Haftbefehl gegen Ali Yavuz auf. Dennoch wurde Ali Yavuz erst am 17.8.1994 aus der Abschiebehäft entlassen.

Wir kritisieren hier die skandalöse Vorgehensweise, wonach ein Abschiebehäftling auch nach der Aufhebung des Haftbefehls noch fast eine Woche lang inhaftiert

und ohne Informationen über den aktuellen Stand bleibt. Die Entlassung von Ali Yavuz wurde durch Nichtzustellung von wichtigen Entscheidungen unnötig verzögert.

Zur Zeit sitzen in den JVA's in Niedersachsen AsylbewerberInnen aus Ländern wie Algerien, Libanon, Rumänien, Armenien, Türkei, Indien, Äthiopien, Gambia, Ghana, usw. stammen.

Sie sitzen teilweise 3 Monate und länger in Haft.

Zur Verdeutlichung folgt die Darstellung der Situation einiger dieser Flüchtlinge:

Ein Flüchtling aus Nord-Kurdistan (Türkei)

S. ist Kurde. Er lebte mit seinen 3 kleinen Kindern und seiner Frau im Flüchtlingswohnheim in Hannover. Wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit hat er um Asyl in der BRD gebeten. Das Verfahren wurde im Dezember erfolglos abgeschlossen. Ein weiteres Verfahren durchzuführen, wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt.

Eines der Kinder bedarf orthopädischer Behandlung; die Frau leidet einem psychiatrischen Gutachten zufolge an reaktiven Depressionen. Sie haben deshalb ein vorläufiges Bleiberecht in der BRD.

Da er mit der Frau lediglich nach islamischen Recht verheiratet ist, gilt die Familie nicht als schätzenswerte Bindung, die seine Inhaftierung oder Abschiebung hätte verhindern können.

Auch der Rechtsanwalt konnte nicht verhindern, daß Herr S. innerhalb von 2 Tagen am 22.07.1994 verzweifelt und mit

Angst in die Türkei abgeschoben wurde. Seine größte Sorge galt Frau und Kindern hier.

Ein kurdischer Flüchtling aus dem Libanon:

L. ist verheiratet und hat 4 Kinder. Aufgrund der Tatsache, daß Herr L. keinerlei Ausweispapiere besitzt und er trotz intensiver Bemühungen von der libanesischen Botschaft keine Bestätigung über seine Staatsangehörigkeit erhielt, ist davon auszugehen, daß Herr L. staatenlos ist. Trotz faktischer Unmöglichkeit einer Abschiebung sitzt Herr L. seit dem 22.7.1994 in Abschiebehäft.

Flüchtlinge aus Ghana:

Herr T., ein 22-jähriger Ghanaese, ist wie seine Eltern in der ghanaischen Oppositionspartei tätig und wird in Ghana verfolgt. Die Eltern leben deshalb in London.

Nach gelungener Flucht aus Ghana meldete er sich in Hannover direkt bei der Polizei, um Asyl zu beantragen. Er wurde festgenommen. Es handelte sich hier offensichtlich um eine „irrtümliche“ Inhaftnahme, wie sich auf Nachfrage bei der AusländerInnenbehörde herausstellte.

Derzeit befindet sich ein weiterer Ghanaese in Abschiebehäft, da die Echtheit seines Passes bezweifelt wird und er sich weigert, sich Paßersatzpapiere zu besorgen. Dieser 30-jährige Ghanaese ist zuckerkrank, und es besteht für ihn in Ghana keinerlei Aussicht auf eine Insulinbehandlung.

Ein Flüchtling aus Syrien:

Herr A. befindet sich seit dem 4.7.1994 in Abschiebehäft. In sä-

nem Asylantrag führte er die massive Bedrohung von Gefängnis und Folter in Syrien an. Obwohl mit Schreiben des niedersächsischen Innenministeriums unter Bezugnahme des Lageberichts des Auswärtigen Amtes von Abschiebungen nach Syrien abgesehen werden soll, ist eine Entlassung von Herr A. nicht in Sicht.

Wir wehren uns gegen die menschenunwürdige Behandlung von Flüchtlingen.

Niedersachsenweit mehren sich die Inhaftierungen von Flüchtlingen, deren einziges Vergehen es ist, in der BRD einen Asylantrag gestellt zu haben.

Generelle Ausführungsbestimmungen, die den AusländerInnenbehörden Auflagen für eine Beantragung von Abschiebehafteilen, fehlen völlig, weshalb die Beantragung eines Haftbefehls auch bei Flüchtlingen, die überhaupt nicht ans Untertauchen denken, im alleinigen Ermessen der AusländerInnenbehörden liegt.

Die Zustände in vielen Abschiebeknästen sind katastrophal und widersprechen allen humanitären Mindeststandards. Monatelange Inhaftierungen (bis zu 18 Monaten) kommen immer wieder vor.

Wir fordern deshalb die öffentliche Kontrolle der Haftgründe sowie der Haftbedingungen.

Darüber hinaus ersuchen wir das Land Niedersachsen, die Spidräume des AusländerInnengesetzes besser zu nutzen und Maßnahmen zur Vermeidung von Abschiebungshaft zu ergreifen.

Wir fordern den sofortigen Stop des Ausbaus der Abschiebeknäste, eine organisierte Politik der Vermeidung von Abschiebungen sowie einen generellen Verzicht auf die Inhaftierung von Flüchtlingen!

ABSCHIEBUNGEN

Bundesministerium des Innern Stand: 28.7.1994 **Abschiebung ehemaliger Asylbewerber**
 A 5 - 936 047/4 (11) und Asylbewerber, die ihren Antrag zurückgenommen haben.

Jahr 1994	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	gesamt
Baden Württemberg	461	514	566			432	1973
Bayern	329	273	309	222	326		1459
Berlin	171	141	152				464
Brandenburg	257	268	325	261	282	272	1665
Bremen	73	59	67	54	41		294
Hamburg	177	176	224				577
Hessen	193	162	169	174	171		869
Mecklenburg-Vorp.	186	86	110	99	117		598
Niedersachsen	308	352	385				1045
Nordrhein-Westfalen**	569	549	694	469	548	506	3335
Rheinland-Pfalz							keine Angaben
Saarland	85	84	48	66	49		312
Sachsen	200	182	223	318	227	211	1361
Sachsen-Anhalt	86	56	94	57	48	67	408
Schleswig-Holstein	87	74	78	73	54		366
Thüringen	88	90	87	63			328
Gesamt Monat	3250	3066	3531	1856	1863	1488	15054

* zusammengefaßte Meldung * Geschätzt

BMI-A5-936047/4(10) Bonn, Januar 1994 **Abschiebung ehemaliger Asylbewerber**

	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Baden-Württemberg	266	432	559	1.445	1.789	2.557	5.586
Bayern	170	252	404	756	1.026	1.152	3.135
Berlin	169	144	84	122	155	223	1.398
Brandenburg	-	-	-	-	15	393	3.167
Bremen	19	10	9	36	89	244	611
Hamburg	619	536	491	793	1.025	1.123	1.957
Hessen	176	186	247	160	298	318	1.238
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	8	95	1.005
Niedersachsen	242	308	410	506	735	1.194	3.888
Nordrhein-Westfalen	467	605	711	1.243	2.234	1.990	6.627
Rheinland-Pfalz	201	183	283	511	525	555	2.424
Saarland	18	30	43	59	123	113	525
Sachsen	-	-	-	-	5	178	2.019
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	6	315	1.062
Schleswig-Holstein	70	107	86	230	199	302	1.026
Thüringen	-	-	-	-	-	46	747
Zusammen:	2.417	2.793	3.327	5.861	8.232	10.798	36.415

„Freiwillige“ Ausreise

Tips und Hinweise

von Karin Loos, Asyl e.V. Hildesheim

Vorteile einer selbständigen Ausreise:

1. Bei einer Abschiebung gibt es ein Einreiseverbot für die Bundesrepublik. Dies entfällt bei einer freiwilligen Ausreise.

2. Man kann selbst den Zeitpunkt bestimmen und sich auf die Ausreise vorbereiten. Zeitliche Sperrräume sind dabei durchaus mit den zuständigen Behörden verhandelbar.

3. Bei einer selbstständigen Ausreise, die über IOM (International Organisation for Migration, eine Einrichtung des Bundes mit Sitz in Bonn) finanziert wird, können sowohl die Ausreise auf dem Luftweg als auch die Ausreise mit dem Zug gefördert werden. Dabei ist es maßgeblich, daß die betreffende Person die Bundesrepublik verläßt und in ein Land reist, für das es eine Einreisegenehmigung erhalten kann.

Auf dem Luftweg sind Passagen möglich, wie bspw. Armenien via Moskau. Das Ticket zur Weiterreise wird dann am Flughafen in Moskau hinterlegt.

Möglich ist auch die Ausreise in ein Drittland, wenn man auf dem entsprechenden Konsulat ein Einreisedokument erhält. Schwierig ist die Weiterwanderung z.B. nach Kanada oder in die USA aufgrund der sehr engen Einreisebestimmungen. Interessant sein kann auch eine Weiterwanderung, beispielsweise in einen anderen

afrikanischen Staat. Entscheidend ist, daß eine Einreisemöglichkeit für das Land besteht, in das man ausreist, und (falls erforderlich) auch für das Transitland.

4. IOM übernimmt die Kosten für den Flug/ die Bahn (wenn kein eigenes ausreichendes Einkommen vorhanden ist). Darüber hinaus können Kosten für den nötigen Weitertransport im Inland übernommen werden. Eine finanzielle Förderung wird in der Regel in der Höhe von 150.- DM pro Person gewährt.

Natürlich ist auch eine selbständige Ausreise unabhängig von IOM möglich.

5. Bei der Ausreise auf dem Luftweg erhöht sich die übliche Freigepäcksgrenze von 20 kg auf 40 kg pro Person. Das heißt pro Person können 40 kg an Gepäck mitgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht für Kinder unter 2 Jahren.

Voraussetzungen einer selbständigen Ausreise:

Da seit Mai 1994 das IOM Programm wieder vollständig zur Verfügung steht, gibt es derzeit kaum Einschränkungen in der Gewährung von Leistungen. Das heißt: Nicht nur die Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, können über das Programm ausreisen, sondern auch diejenigen die bereits zur Ausreise verpflichtet sind, können noch ihre

Ausreisebereitschaft erklären und entsprechende Anträge stellen.

Benötigt wird:

- Verzichtserklärung auf die weitere Durchführung eines Verfahrens (Formular des IOM - Antrags)
- Sozialhilfebescheid
- Paß oder Paßersatzpapier (in Kopie)
- REAG- Antrag (so heißt das Programm)
- Duldung, Aufenthaltsgestattung und/oder Grenzübertrittsbescheinigung (in Kopie)

Sind keine Paßpapiere vorhanden, müssen diese beim zuständigen Konsulat beschafft werden. Es ist eine Ausnahmegenehmigung der Ausländerbehörde erforderlich, um z.B. nach Bonn, Hamburg oder Berlin fahren zu können.

Wenn die Reisedokumente bei der zuständigen Ausländerbehörde vorliegen, wird von dort eine entsprechende Kopie benötigt. Dort wird auch die Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt.

Wo können die Anträge gestellt werden?

1. Über das örtlich zuständige Sozialamt
2. über die Beratungsstelle:

.....
Die Vermittlung über eine offizielle Dienststelle ist notwendig.

Bei Personen, bei denen bereits eine Ausreiseverpflichtung vorliegt (und im Extremfall schon überschritten ist), ist es manchmal erforderlich, mit den zuständigen Ausländerbehörden zu verhandeln, daß diese sich auf die selbständige Ausreise einlassen. Diese soll auf jeden Fall Vorrang vor der Abschiebung haben, dazu sind die Ausländerbehörden gehalten, und daran sollten sie auch aus Kostengründen interessiert sein. Manchmal ist eine Vorabzustimmung von IOM erforderlich, die auch nötigenfalls auf einen noch nicht ganz vollständigen Antrag telephonisch erfolgen kann.

Empfehlenswert ist es, möglichst frühzeitig gegenüber der Ausländerbehörde die Bereitschaft zur selbständigen Ausreise zu erklä-

ren. Dies hat keine negativen Auswirkungen auf das Asylverfahren. Man muß sich nicht bereit erklären, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren, sondern lediglich freiwillig die Bundesrepublik zu verlassen, wenn alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und keine weitere Chance mehr besteht.

Spätestens sollte dies mit der Stellung eines Asylfolgeantrages erfolgen. Ein solcher Antrag hat nur unter eng begrenzten Umständen eine Chance, überhaupt angenommen und behandelt zu werden. (Voraussetzung ist das Vorliegen neuer Beweismittel oder einer veränderten Situation im Heimatland).

Nur wer rechtzeitig diese Bereitschaft erklärt, muß über geplante aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausländerbehörde unter-

richtet werden. Ansonsten genügt als Grund für eine Abschiebung schon das Verstreichen der Ausreisefrist, die im ersten Ablehnungsbescheid des Bundesamtes für den Fall einer Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung (d.h. möglicherweise vor 2, 3 oder mehreren Jahren) angekündigt wurde.

Bei Folgeanträgen erhält die Ausländerbehörde manchmal bereits vor dem Rechtsanwalt und/oder der betroffenen Person den (negativen) Bescheid des Bundesamtes (z.B. per Fax) und leitet unverzüglich die Abschiebung ein.

Diese Praxis ist zwar an anderer Stelle zu kritisieren, aber dennoch müssen wir vorerst Wege finden, mit dieser Praxis umzugehen und dennoch Abschiebungen zu verhindern.

Reaktionen auf den Trauermarsch für den erschossenen Kurden Halim Dener in Hannover

„Die Kurden haben nicht das Recht, Aufruhr in dieses Land zu bringen“

von Werngard Binsch-Terner

In der Nacht zum 1. Juli 1994 wurde am Steintor in Hannover der 16jährige kurdische Asylwerber Halim Dener von einem Polizeibeamten erschossen, weil er, zusammen mit weiteren Jugendlichen, Plakate der verbotenen kurdischen Organisation ERNK geklebt hatte (der Nds. Flüchtlingsrats-Rundbrief berichtete hierüber bereits in seiner letzten Ausgabe). Die durch den hannoverschen Polizeipräsidenten verbreitete Version, der tödliche Schuß aus dem Revolver des Polizisten sei infolge eines „Geräuschs“ versehentlich losgegangen, ließ sich jedoch in all den geschätzten Einzelheiten nicht lange aufrechterhalten. Zu viel Widersprüchliches kam, u.a. durch die Ergebnisse eines Schnellgutachtens des Landeskriminalamtes, zutage. So wurde z.B. die ursprüngliche Darstellung, der Schuß sei aus zwei bis vier Metern Entfernung abgegeben worden, inzwischen widerlegt. Als überaus widersprüchlich erwiesen sich auch die Zeugenaussagen. Bis heute ist der wirkliche Tathergang ungeklärt. Von Seiten des Rechtsanwaltes der Familie des Erschossenen wurde ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben. Aus Trauer und Wut über diesen irrsinnigen Tod fand dann am Samstag, dem 9. Juli in Hannover ein Trauermarsch statt, an dem sich mehr als 16.000 Menschen, überwiegend KurdInnen, aus dem

gesamten Bundesgebiet und auch aus anderen Staaten, wie z.B. Frankreich, beteiligten. Diese von einem PDS-Mitglied angemeldete Demonstration verlief beeindruckend friedlich und diszipliniert, so daß sogar die Hannoversche Allgemeine sich genötigt sah, zu erwähnen: „Die kurdischen Ordner leisten hervorragende Arbeit“ (HAZ v. 11.7.94).

Doch auch die Polizei verhielt sich auffallend zurückhaltend. Sie versuchte noch nicht einmal zu verhindern, daß vor und während der Trauerdemonstration die Auslöser für den tödlichen Schuß - die verbotenen Plakate des ERNK - in der gesamten Innenstadt außerordentlich großzügig verbreitet werden konnten. Sie schritt auch nicht ein, als die kurdischen DemonstrantInnen Transparente und Fahnen der verbotenen PKK und sympathisierenden Organisationen zur Schau stellten und PKK-freundliche Parolen skandierten.

Auf der anschließenden Kundgebung sprach u.a. auch Hannovers Oberbürgermeister Herbert Schmalstieg. Seine beeindruckende Rede, in der er die türkische KurdInnenpolitik, aber auch die Bundesregierung wegen des PKK-Verbotes und ihrer Waffenlieferungen in die Türkei hart angriff, finden wir im letzten Flüchtlingsrats-Rundbrief (21/94).

Um es nochmals zu betonen: Der Trauermarsch mit der anschließenden Kundgebung verlief ausgesprochen friedlich. Sogar die sonst vielerseits so gefürchteten Autonomen, die im Gegensatz zu den übrigen deutschen DemonstrationsteilnehmerInnen recht zahlreich vertreten waren, versuchten diesmal nicht, z.B. durch Flaschen- oder Knallkörperwürfe aufzufallen. Nicht einmal rechtsgesinnte GegnerInnen hätten den TeilnehmerInnen des Trauermarsches unterstellen können, diese Veranstaltung sei gewalttätig oder chaotisch verlaufen.

Um so erschreckender waren dann für uns die nachträglichen Reaktionen seitens etlicher BürgerInnen Hannovers:

„**Harte Worte der Leser gegen die Demonstration der Kurden**“ - diese Überschrift faßt zahlreiche Leserbriefe. im Lokalteil der Hannoverschen Allgemeinen vom 19.7. zusammen. Die dort zu Wort gekommenen LeserInnen beziehen sich ausschließlich auf die Richterstattung über den gewaltsamen Tod des jungen Kurden Halim Dener und den darauf folgenden Trauermarsch am 9. Juli in Hannover.

Keine einzige Leserschrift befaßt sich - jedenfalls nicht in dieser Ausgabe - mit den wirklichen Hintergründen: mit den Leiden der KurdInnen in ihren Heimatländern, mit den verzweifelten

Versuchen der hier lebenden Landsleute, die deutsche Bevölkerung auf die Unterdrückung der kurdischen Bevölkerung, auf die Zerstörung kurdischer Dörfer in der Türkei, auf die drohende Vernichtung ihres Volkes hinzuweisen.

Kein einziger derjenigen Leser, die sich am 19.7. in der HAZ äußerten, hielt die Demonstration für eine legitime Reaktion auf die Wut und die Trauer über den sinnlosen Tod des jungen Kurden Halim Dener. Diese guten, auch so gesetzestreu, ordnungsliebenden deutschen BürgerInnen, die im Bekleben von an sich harmlosen Plakaten an Häuserwände zwar bereits eine riesengroße Straftat sehen, andererseits aber nicht daran interessiert zu sein scheinen, zu erfahren, in welchem Umfange die deutsche Regierung an Verbrechen am kurdischen Volk, u.a. durch Waffenlieferungen in die Türkei und durch Abschiebungen kurdischer „Straftäter“ in Folter und Tod, beteiligt ist - also, diese braven deutschen Steuerzahler schreien auf, wenn eine Demonstration von PKK-Mitgliedern, zu allem Übel auch noch von der kommunistischen PDS angemeldet, überhaupt zugelassen wird. Die Gipfel der Unverschämtheit jedoch: Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt und zukünftigen Expo-Stadt Hannover erdreistet sich auch noch, auf dieser Veranstaltung eine Rede zu halten!

Sehen wir uns nun den Inhalt dieser Leserbriefe genauer an. Die Empörung der LeserInnen wird bereits durch die einzelnen Überschriften deutlich: „Ungesetzlich“ - „Unerträglich“ - „Illegal“ - „Zum Märtyrer stilisiert“ - „Frust muß raus“ - „Desorientierend“ - „Angst“ - „Widerrechtlich“ -

„Wenig überzeugend“. Einem zuvor Uneingeweihten könnte sich bereits nach oberflächlicher Betrachtung dieser Schlagzeilen der Verdacht aufdrängen, in Hannover müsse etwas Ungeheuerliches passiert sein. Tatsächlich erwecken dann die nachfolgenden Ergüsse hannoverscher BürgerInnen den Eindruck, in dieser Stadt wäre am Samstag, dem 9. Juli 1994 durch die Anwesenheit so vieler KurdInnen der Notstand ausgebrochen. Zumindest wären zahlreiche unbeteiligte HannoveranerInnen, die sich lediglich friedlich ihren Einkäufen hingeben wollten, durch das „Massenspektakel“ - gemeint ist der Trauermarsch - in Angst und Schrecken versetzt worden.

Der allen Zuschriften gemeinsame Tenor wird deutlich, wenn wir uns einmal die Mühe machen, die Grundaussagen der einzelnen Leserbriefe zusammenzufassen. Hierbei wird es in der einen oder anderen Formulierung zu geringfügigen Überspitzungen kommen. Diese sind jedoch gewollt, damit die fremdenfeindliche, teilweise rassistische Gesinnung etlicher deutscher BürgerInnen deutlicher zum Vorschein kommen kann:

Ein - unerhörterweise auch noch unter falschem Namen eingeregisterter - Asylbewerber wird von der Polizei bei einer illegalen Aktion erwischt. Diese besteht im Kleben von Plakaten an Häuserwände und U-bahn-Aufgänge. Die Tätigkeit ist nicht allein als Sachschädigung strafbar, sondern der Straftatbestand ist bereits deswegen gegeben, weil sich auf diesen Plakaten Symbole einer bundesweit verbotenen, kriminellen Organisation, der PKK, befinden. Der Täter hat damit rechnen müssen, für diese Straftat zur Rechenschaft gezogen zu werden. Er

hat sich also wissentlich selbst in Gefahr begeben und in Kauf genommen, bei Ausübung seiner Aktion unter Umständen erschossen zu werden. Unerträglich ist es nun jedoch, diesem Polizisten, der doch nur seiner Pflicht, für Recht und Ordnung zu sorgen nachging, Tötungsabsicht zu unterstellen. Übrigens handelt es sich bei dem Toten ja nur um einen Kurden, einen kriminellen Ausländer, der in unserem Land sowieso nichts zu suchen hat.

Schlimmer nun jedoch, schlimmer als der bedauernswerte tödliche Unfall dieses jungen Kurden, ist der darauf folgende Massenaufmarsch seiner Landsleute. Seinen Tod nutzen diese gefährlichen Terroristen hemmungslos zur politischen Agitation aus und jubeln diesen 16jäh-rigen Landsmann, der durch eigene Schuld zu Tode gekommen ist, zum Märtyrer hoch.. Noch schlimmer: Unsere deutschen Ordnungshüter sehen tatenlos zu, wie diese Verbrecher die ganze Stadt weiterhin mit den verbotenen Protest-Plakaten zu kleistern, wie sie verbotene Fahnen schwenken und Transparente mit strafbaren Parolen tragen, wie sie ihr Gastgeberland und die Bundesregierung in übelster Weise diffamieren!

Alles in allem: Dieser Massenaufmarsch fremdländischer Menschen war eine beängstigende Demonstration der Macht, ein Aufruhr gegen die Deutschen. Womit haben wir das verdient? Sind wir eigentliche noch Herr in unserem eigenen Lande? Wir guten Deutschen sorgen doch schließlich mit unseren Steuern dafür, daß die Asylanten hier angstlos leben können, daß sie keine Not leiden müssen. Warum gehen sie denn nicht in ihre angeblich so geliebte Heimat zurück und kämpfen dort? Die Kurden

haben nicht das Recht, Aufruhr in unser Land zu bringen!

An dieser Stelle sollen nun als Beleg für die teilweise überaus erschreckende rassistische Denkweise einer nicht geringen Anzahl deutscher BundesbürgerInnen einige der drastischsten Passagen aus den Leserbriefen zitiert werden:

- „Obwohl ein trauriger Anlaß vorlag, machte es mich fassungslos, daß Straßen der Stadt für so ein Massenspektakel - fremdländischen Menschen zur Verfügung gestellt wurden.“

- „...Wenn sich jemand in Gefahr begibt, muß er damit rechnen, daß er umkommt (gemeint ist hier Halim Dener)... Er hatte hier nichts heranzukleistern. Kein Land dieser Welt würde so etwas (widerspruchslos) dulden.“

- „(Die Kurden) ... haben nicht das Recht, Aufruhr in dieses Land zu bringen. Es ist die Pflicht unserer Regierung, das diesen Menschen klar zu machen oder sie wieder in ihre Herkunftsgebiete zurückzuschicken.“

- „Dies war keine Trauerkundgebung, dies war der Aufmarsch einer verbotenen, kommunistischen Terrororganisation, die den sehr bedauerlichen Tod eines jungen Menschen hemmungslos für ihre Interessen nutzte.“

- „Vollends zum hannoverschen Skandal wird es, wenn der Oberbürgermeister der Stadt Hannover sich blauäugig mißbrauchen läßt und als Redner, mit welchem Inhalt auch immer, auf der Agitationsveranstaltung einer als terroristische Vereinigung eingestuften und verbotenen Organisation auftritt.“

- „...„Daß sich jetzt ein Oberbürgermeister in die sogenannten Trauerfeierlichkeiten einbeziehen

läßt, in Wirklichkeit war es ja wieder eine illegale Demonstration der Kurden, kann man als gesetzzestreuer Bürger nicht verstehen! Wäre der gewissenhafte Polizeibeamte getötet worden, hätte in der Zeitung nur eine kurze Notiz gestanden! So nach dem Motto 'es war ja nur ein Bulle'“.

- „Ein - unter falschem Namen eingereister - Asylbewerber wird bei einer verbotenen Tätigkeit erwischt, leistet Widerstand gegen die Staatsgewalt und kommt dabei - bisher ohne erwiesenes Fremdverschulden - zu Tode. Racheakte von Kurden auf Polizeistationen und Dienstwagen folgen prompt und wiederholt. Großer Sachschaden wird angerichtet. Neo-Kommunisten (PDS) melden eine , im übrigen mehrfach bedenkliche PKK-Demonstration an, auf der Innenminister Kanther als 'Mörder' bezeichnet wird, 2000 (!) Polizisten werden zusammengezogen. Herr Schmalstieg (SPD) hält eine Trauerrede. Mehrere Landtagsabgeordnete wollen zur Beisetzung in die Türkei reisen.

Für mich ist das wie ein Alptraum. Ich stelle mir vor, daß morgen ein Skinhead in einer ähnlichen Situation ums Leben kommt. Ob dann Herr Schmalstieg auch spricht?“

- „...Ferner verschweigen Sie der Bevölkerung, daß die Demonstration der Kurden eine derartige Demonstration von Macht ist, daß wir Deutschen wohl zu dem Ergebnis kommen müssen (dank Trittin), daß wir nicht mehr Herr im deutschen Hause sind.“

- „...Der Polizist hat den Tod des Jungen bestimmt nicht gewollt, es hätte auch einen Deutschen treffen können oder bei der Rangelei den Polizisten...Wo war die Trauer, als eine ganze deut-

sche Familie von einem Türken erschossen worden ist.“

- „Ich bin sehr erstaunt über die vielen jungen Kurden, die bei der Demo mitliefen. Warum sind die nicht in ihrer, angeblich so geliebten, Heimat und kämpfen dort? Sondern kleben hier, aus sicherem Hinterhalt, verbotene Hetzplakate! Das stimmt doch sehr nachdenklich und ist wenig überzeugend.“

Vermutlich geht es den LeserInnen dieses Flüchtlingsrats-Rundbriefes ähnlich wie mir:

Ich bin fassungslos über diese Art von Leserbriefen hannoverscher BürgerInnen, die die hannoversche Allgemeine Zeitung ihren LeserInnen am 19. Juli zumutete. Es entsetzt mich zutiefst, wie deutlich und ohne Furcht vor Sanktionen es Menschen in unserem Land heute wieder wagen können, so offen ihre rassistische Meinung auszudrücken. Schlimm ist vor allem, daß eine Zeitung, die sich als seriös versteht, solche widerlichen Ergüsse auch noch abdruckt. Kein Presseorgan ist verpflichtet, jeden Leserbrief zu veröffentlichen.

Daß diese Zeitung dann wenige Tage später, am 23.7., Leserbriefe übernahm, in denen sich mehrere Menschen sehr betroffen über solche üblen Meinungsäußerungen zeigten und die sich scharf von der fremdenfeindlichen und menschenverachtenden Gesinnung etlicher hannoverscher MitbürgerInnen absetzten, ist zwar tröstend, jedoch tilgen diese Zuschriften m.E. nicht den Schock über die immer deutlicher werdende Nähe zahlreicher Menschen zum Rechtsextremismus.

Um die LeserInnen dieses Rundbriefes nicht völlig frustriert zu

rückzulassen, sollen zum Schluß nun doch noch einige Äußerungen aus Leserbriefen vom 23.7. zitiert werden:

- „Was mich beim Lesen dieser und anderen Meinungen fassungslos macht, ist die Leichtigkeit, mit der über ein junges Menschenleben hinweggegangen wird und die Oberflächlichkeit, mit der Menschen beurteilt werden. Haben wir überhaupt eine Ahnung davon, wie es in Kurdistan aussieht? Können wir, deren größte Sorge vor ein paar Tagen noch ein verlorenes Fußballspiel war, ermessen was es bedeutet, wenn ein Landsmann in einem Land, daß Schutz vor Staatsterror und mordenden Polizeitruppen bieten soll, durch eine Polizeikugel stirbt? Dürfen wir uns dann über die besondere Art der Trauer dieser Menschen ein Urteil erlauben?“

- „In den Leserbriefen bekennen gleich drei Schreiber, daß jeder, der sich in Gefahr begibt bzw. wer Gesetze bricht, damit rechnen muß, 'daß er umkommt'. Fast jedes Mitglied unserer Gesellschaft hat in seinem Leben kleine Straftaten begangen. Denken wir nur an den Straßenverkehr! Laut

Aussage der Briefschreiber muß jeder, der beim Gang über eine rote Ampel erwischt wird, damit rechnen, daß man ihn unter Androhung von Waffengebrauch stoppt und zur Rechenschaft zieht.“

- „Mit Respekt hatte ich bisher die doch recht sachlich und ausgewogene Berichterstattung der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, zum Tod des jungen Kurden, verfolgt. Um so erstaunter bin ich allerdings gewesen, als ich lesen mußte, wen Sie auf Ihrer Leserbriefseite zu Wort kommen lassen haben. Mit welcher Vehemenz dort gefordert wird, daß deutsche Gesetze (und seien es noch so unwichtige) bei Strafe des Todes nicht gebrochen werden dürfen und in welcher zynischer Art und Weise über den Tod des jungen Kurden hinweggegangen wird (nach dem Motto: er hat es ja nicht anders verdient) - mir fehlen fast die Worte. Ist die Leserbriefredaktion sich überhaupt darüber im klaren, was sie da abgedruckt hat?...Im übrigen halte ich Widerstand gegen ein Terrorregime wie das der Türkei für eine äußerst ehrenhafte Sache und halte eine Aktion, wie ein Plakat an eine Wand kleben, an-

gesichts des Zustandes in Kurdistan und dem Tod eines Menschen hier, eher für zu maßvoll als zu radikal.“

- „...Zitat: 'wenn sich jemand in Gefahr begibt, muß er damit rechnen, daß er umkommt...er hatte hier in dieser Stadt nicht herumzukleistern.' Jawoll, was wir brauchen, ist Ordnung, Sauberkeit und Todesschuß. (Übrigens haben die Kurden auf dem Klagesmarkt jeden Schnipsel aufgehoben, wann zuvor war der Platz so blitzblank?)“

- „Wenn jede gesetzliche Schuld in diesem Land eine Leiche herbeiführte, könnten wir vor lauter Leichen bald nicht mehr über das Pflaster treten. Auch 'Ängste' wie 'nicht mehr Herr im deutschen Hause' zu sein, die in einem wunderbaren Briefchen zutage kommen, schüren und verstärken Gegenängste bei jedem differenzierter denkenden Zeitgenossen, denn viel Unheil haben schon 'die Herren im Hause' angerichtet.“

- „Die Zuschriften mancher Bürger unserer Stadt sind mir peinlich, sie tun richtig weh in der Seele. Gut, daß unser Oberbürgermeister seine Anteilnahme ausgedrückt hat.“

Die Legitimation der PKK im Völkerrecht

Zusammenfassung vom Gutachten des Völkerrechtlers Norman Paech

Am 26.11.93 wurde in Deutschland vom Innenministerium die PKK und ihre "Teil- und Nebenorganisationen" wie die Nationale Befreiungsfront ERNK, die Berxwedan-Verlagsgesellschaft, die

Nachrichtenagentur KURD-HA und die Förderung der patriotischen Arbeiter(Innen)- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan FEYKA verboten. Im Zuge des Verbots der FEYKA wurden 30 kurdische Kulturvereine in verschiedenen deutschen Städten illegalisiert.

Das Innenministerium geht davon aus, daß die genannten Organisationen sich mit den Zielen der PKK identifizieren und leitet die Verbotsbegründung dahingehend ab. Es werde "gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen" und "das friedliche Zusammenleben von Türk(Inn)en und Kurd(Inn)en gestört".

Ein von mehreren deutschen Anwälten (und Anwältinnen? d.S.) bei dem Hamburger Völkerrechtler Norman Paech angefordertes Gutachten sollte Klärung darüber verschaffen, inwieweit die PKK als von der kurdischen Bevölkerung legitimierte Befreiungsorganisation völkerrechtlich überhaupt verboten werden darf.

Paech attestiert in seinem Gutachten der Bundesregierung ein "läenhaftes Verständnis der völkerrechtlichen Zusammenhänge" (S.2), da in der Verbotsbegründung des Innenministeriums die Achtung der territorialen Integrität der Türkei in den Vordergrund gestellt wird.

In dem Gutachten legt Paech die Entstehung des kurdischen Widerstands Anfang des 20. Jahrhunderts dar. Zur Zeit der Entstehung der Nationalstaaten im Nahen Osten wurden den Kurd(Inn)en immer wieder Autonomieversprechen gemacht, die sich später in Repression durch die jungen Nationalstaaten wandelten. Erst die Fortsetzung dieser auf Genozid und Ethnozid ausgerichteten Politik brachte die kur-

dischen Befreiungsbewegungen hervor.

Die Entstehung der PKK birgt Parallelen zu Befreiungsbewegungen der postkolonialistischen Ära. Paech verweist in diesem Zusammenhang auf Bangladesch und Eritrea, und stellt eine grundsätzliche Neuorientierung im Völkerrecht fest.

Zum ersten Mal wurde das Selbstbestimmungsrecht in Art.1 Ziff.2 und Art.55 der UNO-Charta erwähnt, damals lediglich als unverbindlicher Programmsatz. Mit dem Eintritt neuer, vom Kolonialismus geprägter Staaten in die UNO wurde am 14.12.1960 die "Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker" verabschiedet.

Den Zeitpunkt der Neuorientierung des Völkerrechts zugunsten des für alle Staaten bindenden Selbstbestimmungsrechts macht Paech an der sog. "Prinzipien-deklaration" vom 24.10. 1970 fest. Diese von der UNO verabschiedete Resolution attestiert allen Völkern "das Recht, frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten ..." (S.7). Die Staaten haben "jede Gewaltmaßnahme zu unterlassen, die den ... Völkern ihr Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit entzieht." (S.8).

Nach heutiger Rechtsüberzeugung steht der kurdischen Bevölkerung also in jedem Fall das Recht auf Selbstbestimmung zu. Jüngste Äußerungen des türkischen Militärs lassen keine Änderung der Politik erwarten. Selbstbestimmung kann also derzeit nur über die Sezession (Spaltung; d.S.) erreicht werden.

Paech geht weiter der Frage nach, mit welchen Mitteln die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts völkerrechtlich erlaubt ist. Die UNO erkannte schon 1972 die Befreiungsbewegungen Angolas, Kap Verdens, Guinea-Bissaus und Mosambiques "als authentische Vertreter(Innen) der wahren Bestrebungen der Völker jener Gebiete" an (S.16). Später kamen die SWAPO, der ANC und PAC sowie die PLO hinzu. Den Organisationen wurde ein Beobachter(Innen)status bei der UNO eingeräumt.

Strittig sind die Kriterien für die Anerkennung als legitime Befreiungsorganisation: Neben der Repräsentanz des Volkes und dessen Akzeptanz muß die Bewegung fähig sein, Kontakte und diplomatische Beziehungen herstellen zu können. Sie muß den Nachweis erbringen, daß sie in einen bewaffneten Kampf verwickelt ist. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß sich der Status als Völkerrechtssubjekt wesentlich von der Zielsetzung der Bewegung ableitet. Nur den Organisationen, deren Ziel die Sezession ist, wird ein vom späteren Staat abgeleiteter Status als Völkerrechtssubjekt zugestanden.

In der Diskussion um die Mittel zur Durchsetzung des Befreiungskampfes spielt die Gewaltfrage eine entscheidende Rolle. Für Staaten gilt nach Art.2 Ziff.4 der UN-Charta das absolute Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt. Nach allgemeiner Auffassung besteht für Befreiungsbewegungen eine Ausnahme. Lange Zeit tat sich die UNO mit dieser Ausnahme schwer, bis die ehemaligen Kolonien mit ihrer Unabhängigkeit und Mitgliedschaft in der UNO die Kolonialmächte dominieren konnten. 1970 sprach die UNO-Generalver-

sammlung auf ihrer 25. Sitzung in der Resolution 2708 zum ersten Mal vom "inhärenten (innewohnenden; d.S.) Recht aller Kolonialvölker", "mit allen notwendigen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Kolonialmächte zu kämpfen, welche ihr Streben nach Freiheit und Unabhängigkeit unterdrücken" (S. 20).

1973 wurde gegen den Widerstand von 13 westlichen Industrienationen die Resolution 3103 verabschiedet, die die Befreiung von kolonialistischer und rassistischer Unterdrückung ausdrücklich mit dem Völkerrecht konform erklärt. 1974 wurde in Art.7 der Aggressionsdefinition das Recht zu kämpfen und zu versuchen, Unterstützung zu erhalten, für legitim befunden.

Schon 1965 forderte die UNO Staaten auf, um Unabhängigkeit kämpfenden Völkern "jede moralische und materielle Unterstützung" zu gewähren (S.22).

Wenn diese Resolutionen auch keine rechtliche Verbindlichkeit besitzen, so gelten sie doch als "zuverlässiges Indiz für die Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts" (S.22)

Es ist laut Paech demgemäß unzulässig, Befreiungsbewegungen wegen deren Anwendung von Gewalt als "Terrororganisationen" zu diffamieren, wie dies lange Zeit mit der PLO geschah und heute von der türkischen Regierung mit der PKK noch immer praktiziert wird. 1973 stellte der ad-hoc Ausschuß fest: "Akte, die von Bürger(Inn)en von Staaten begangen werden, die sich im Kriegszustand befinden und die einem Aggressor (einer Aggressorin) in einem besetzten Gebiet Widerstand leisten oder die für ihre nationale Befreiung kämpfen, können nicht als Akte des inter-

nationalen Terrorismus betrachtet werden. Demgegenüber sind solche Akte, die von einem einzelnen Staat gegen ein Volk mit dem Ziel durchgeführt werden, seine nationale Befreiungsbewegung auszulöschen, und den Widerstand gegen die Besatzer(Innen) zu zerbrechen, echte Manifestationen des internationalen Terrorismus in seinem weitesten Sinn" (S.23).

Ausgenommen von der Legitimation der Gewalt sind Aktionen wie die "Entführung ziviler Luftfahrzeuge, Attentate auf Zivilpersonen sowie Straftaten, die bisher in internationalen Übereinkommen definiert worden sind" (S.24). Aber auch diese "Terrorhandlungen" führen nicht zu einer Illegalisierung der Befreiungsbewegungen.

Mittlerweile gibt es keinen Zweifel mehr, daß sich die Türkei in einem ernsthaften Kriegszustand befindet, und es sich also um eine "bewaffnete Auseinandersetzung von einer gewissen Dauer und Intensität" handelt. Dies wird selbst von der türkischen Regierung nicht bestritten.

Als gesichert gilt ebenfalls die Erkenntnis, daß die PKK als Repräsentantin der kurdischen Bevölkerung gesehen werden kann. Ohne dessen Unterstützung hätte sie den Kampf kaum über 12 Jahre aufrechterhalten können. "Auch von türkischer Seite wird eingeräumt, daß die PKK die Organisation mit der weitaus größten Unterstützung in der kurdischen Bevölkerung ist" (S.31).

Die Kommunalwahlen in der Türkei haben diese Tatsache bestätigt. Der Wahlboykott durch Falsch- oder Nichtausfüllen der Stimmzettel betrug z.B. in Diyarbakir 79%, was Paech als eindeutige Unterstützung der PKK wertet. Ausländische Beobachter(Innen) schätzen den Zustim-

mungsgrad der kurdischen Bevölkerung zur PKK auf 80%. Auch der Vorsitzende des britischen Menschenrechtsausschusses im House of Lords kommt zu dem Schluß, daß die Mehrheit der Kurd(Inn)en ohne Zweifel die PKK unterstützen.

Es handelt sich um eine "unzulässige Verkehrung von Ursache und Wirkung, wenn die PKK für die Störung des friedlichen Zusammenlebens zwischen Kurd(Inn)en und Türk(Inn)en in der Türkei wie auch in Deutschland verantwortlich gemacht wird ..." (S.35) Es ist vielmehr die Türkei, die mit der Vorenthaltung des Selbstbestimmungsrechts den Widerstand der Kurd(Inn)en legitimiert.

Daß die vom deutschen Innenministerium verbotenen Organisationen den Zielen der PKK zuarbeiten, ist also völkerrechtlich nicht zu beanstanden. Die Öffentlichkeitsarbeit über den Konflikt in der Türkei und die Parteinahme z.B. des Kurdistan-Komitee e.V. ist ebenfalls legitim. Es ist laut Paech auch unverständlich, "gegen welche Vorschriften deutschen Rechts diese Satzungsbestimmungen verstoßen sollen" (S.37).

Art.3 Abs.2 Protokoll II enthält zudem das Verbot, daß dritte Staaten "eine wie immer begründete unmittelbare oder mittelbare Einmischung in den bewaffneten Konflikt" (S.36) unternehmen, und die Aufforderung, sich in einem Bürger(Innen)krieg neutral zu verhalten. Paech sieht in diesem Zusammenhang Waffenlieferungen als Verstoß gegen das Protokoll.

"Nach allem muß dem Bundesminister des Innern eine vollkommene Unkenntnis bzw. Nichtberücksichtigung des Rechts auf Selbstbestimmung vorgeworfen

werden, welches ein zwingendes Prinzip des Völkerrechts ist (ius cogens). Trägt man diesem Prinzip jedoch Rechnung, so ist es nicht der kurdische Widerstand, sondern die türkische Regierung und das türkische Militär, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen und das friedliche Zusammenleben zwi-

schen Kurd(Inn)en und Türk(Inn)en stören." (S.39).

Das 39-seitige Gutachten gibt es im Original bei der StudentInnen-gruppe Kurdistan im AStA derGesamthochschule Kassel und kann dort bestellt werden.

Diese Zusammenfassung des Gutachtens von Norman Paech ist von der "StudentInnen-gruppe Kurdistan der GhK (Gesamthochschule Kassel; d.S.)" erstellt worden und als Artikel in der "Gegen-wind Nr. 6" von der Jungen Linken in Kassel erschienen.

Zwangsumsetzung von Flüchtlingen in Container und andere Obdachlosenunterkünfte rechtswidrig!

Kai Weber

In einem aufsehenerregenden Urteil (Az. 2 B 1355/94. Hi) hat das VG Hannover, 2. Kammer Hildesheim, im Rahmen eines Einstweiligen Verfahrens am 03. August 1994 die Praxis der Stadt Hildesheim für unzulässig erklärt, Flüchtlinge aus Flüchtlingswohnheimen, die rechtskräftig abgelehnt sind, aber (z.B. wegen fehlender Papiere) nicht abgeschoben werden können, als Obdachlose zu behandeln und zwangsweise in eine Containeranlage einzuweisen. Nur wenn eine ausdrückliche Einwilligung oder Zustimmung der betroffenen Flüchtlinge vorläge, wäre, so das Gericht, eine Einweisung in die Obdachlosenunterkunft statthaft. Die Richter stellten in der Urteilsbegründung u.a. fest:

„Wird ein unfreiwillig Obdachloser erstmalig in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen, stellt die diese Maßnahme anordnende Verfügung der Ordnungsbehörde keinen Verwaltungsakt dar, der in die Rechte des Obdachlosen eingreift. Im Gegenteil: Die Einweisung eines nicht freiwillig Obdachlosen in eine zu diesem Zweck bereitstehende gemeindliche Unterkunft dient allein seinen Interessen. Sie soll von ihrer Zielrichtung vorübergehend verhindern, daß ein Mensch, der

sich in einer Notsituation nicht selbst helfen kann und der die auch insoweit nach § 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 BSHG notwendige Hilfe nicht schnell genug von dem zuständigen Träger der Sozialhilfe erlangen kann, vor den Gefahren geschützt wird, die ein vor den Witterungseinflüssen ungeschützter Aufenthalt im Freien mit sich bringt. Dem entspricht der Anspruch eines von Obdachlosigkeit Bedrohten gegen den Staat, seine elementaren Grundrechte wie Leben und Gesundheit mit den flexiblen und weitreichenden Mitteln des Polizei- und Ordnungsrechts zu schützen (VGH Mannheim, Beschl. v. 30.10.1986, DÖV 1987, S. 256). Das bedeutet, daß eine Obdachloseneinweisung grundsätzlich nur eine begünstigende und keine belastende Maßnahme darstellt. Sie begründet deshalb nicht die Pflicht des unfreiwillig Obdachlosen, dieser Einweisung auch nachzukommen. Dementsprechend hat die Ordnungsbehörde nicht die rechtliche Möglichkeit, einen Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft zu verlangen und mit Zwangsmitteln durchzusetzen. (...)“

Den Erlaß einer Einstweiligen Anordnung gegen die Stadt Hildesheim hat das Gericht nur de-

halb abgelehnt, weil der Flüchtling, der in dem zur Entscheidung stehenden Verfahren von der geplanten Umsetzungsmaßnahme aus der Flüchtlingsunterkunft in die Obdachlosen-Container betroffen ist, sich selbst helfen könne:

„Der Antragsteller selbst kann die Wirkungen dieser Verfügung dadurch verhindern, daß er ihr nicht nachkommt und bedarf daher nicht der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe.“

Erst wenn die Stadt Zwangsmittel androhen würde, wäre das Gericht gehalten, die Umsetzung im Wege einer Einstweiligen Anordnung zu stoppen.

Die von der Stadt Hildesheim und anderen Kommunen vorgenommene Umverteilung in Obdachloseneinrichtungen, teilweise unter Androhung einer Kürzung bzw. Streichung der Hilfe zum Lebensunterhalt oder polizeilicher Zwangsmittel, ist skandalös und grob rechtswidrig. Wir fordern alle von menschenunwürdigen Umverteilungspraktiken in Container oder andere Obdachlosenunterkünfte betroffenen Flüchtlinge daher auf, der Aufforderung zum Umzug nicht Folge zu

leisten und gegen Leistungs-
kürzungen umgehend Rechts-
mittel einzulegen.

Drohende Verschlechterung des AsylbLG: unbefristete Versorgung von Asylsuchenden und Kriegsflüchtlingen mit Sachleistungen geplant

Georg Classen

Um die bisher rechtswidrig praktizierte unbefristete Sachleistungsversorgung für Asylsuchende und Kriegsflüchtlinge durchzusetzen haben Bayern und Baden-Württemberg Anträge im **Bundesrat** eingebracht, § 2 des AsylbLG zu ändern, Mecklenburg-Vorpommern hat Zustimmung signalisiert. [u. Nds. sich enthalten!!! K.W.]

Baden-Württemberg (Bundratsdrucksache 535/94 v. 31.5.94) will Sachleistungen für **Asylsuchende in Gemeinschaftsunterkünften** im Sinne von § 53 AsylVfG verbindlich vorschreiben. Der Barbetrag soll mindestens 20 % des jeweiligen Regelsatzes betragen (das sind für den Haushaltsvorstand 99.- bis 104.-/mtl., für erwachsene Haushaltsangehörige 79.- bis 83.-). Vom nach § 3 AsylbLG geltenden Betrag von jeweils 80.- unterscheidet sich dieser Betrag kaum noch. Durch einen neuen § 7a AsylbLG soll die Mitwirkungspflicht der Leistungsberechtigten geregelt, durch weitere Änderungen die Datenübermittlung von Ausländerbehörden, Bundesamt und Arbeitsämtern an die für die Ausführung des AsylbLG zuständigen Behörden erleichtert werden.

Bayern (Bundratsdrucksache 480/94 vom 18.5.94) beabsichtigt die Ausweitung der Sachleistungsversorgung auf Asylbewerber mit längerem Verfahren und dazu auch

auf **Kriegsflüchtlinge mit Duldung**. Dies widerspricht dem Asylkompromiss. Durch die Streichung der Formulierung "abweichend von den §§ 3 bis 7" in § 2 AsylbLG beabsichtigt Bayern darüber hinaus offenbar, die Möglichkeit zu eröffnen, die **weiteren Leistungseinschränkungen der §§ 3-7** (die **reduzierte Krankenhilfe**, die Verwertung sämtlicher Bargeldbeträge und Wertgegenstände durch die Sozialbehörden etc.) anwendbar zu machen. Diese Formulierung schafft gegenüber der bisherigen eindeutigen Formulierung bewußt Rechtsunklarheit.

Wieweit die vorgeschlagenen Verschlechterungen umgesetzt werden, bleibt **beim bayerischen Antrag den einzelnen Bundesländern überlassen**, die dies durch Rechtsverordnung regeln können, während **Baden-Württemberg die Sachleistungen für Asylsuchende im Gemeinschaftsunterkünften verbindlich** festschreiben will.

Die Vorschläge Bayerns und Baden-Württembergs wurden am 10.6.94 im **Bundesrat** erörtert und in den Ausschuß für Familie und Senioren sowie mitberatend in die Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik, für Inneres und für Finanzen verwiesen (Bundesrat, Protokoll der 670. Sitzung am 10.6.94, Seite 320f., sowie Anlagen 23, 24 und 25 zum Protokoll der 670.

Sitzung). Die entsprechenden **Anträge und Protokolle** können bei der Drucksachenstelle des Bundesrates bzw. Bundestages angefordert werden (Tel 0228-16-1)

Änderungen des AsylbLG werden auch im **Bundesministerium für Familie und Senioren** geplant: "Es stellte sich insbesondere die Frage, ob aufgrund der Erfahrungen in der Praxis weitere Gruppen von Ausländern in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden sollen." - so die Antwort des zuständigen Staatssekretärs vom 5.5.94 auf eine Anfrage der Abgeordneten Hanewinkel, SPD. (BT-Drs 12/7528, S. 25f.)

Ich denke, Wohlfahrtsverbände, Parteien, Flüchtlingsinitiativen etc. sind gefordert, eindeutig Stellung gegen jede Verschlechterung der Versorgung von Flüchtlingen zu beziehen!

Gleichzeitig sollten die Folgen des bereits bestehenden Gesetzes

- die den notwendigen Bedarf nicht mehr deckenden Absenkung der Leistung und die zusätzlichen Leistungskürzung durch die ertwürdigende und mangelhafte Versorgung durch das Sachleistungsprinzip, (sowie die Tatsache, daß ein Großteil der Sozialhilfe statt an die Flüchtlinge nunmehr als Profit an die Lieferanten der Sachleistung fließt)

- die soziale Isolation der Flüchtlinge durch fehlende Verfügbarkeit von Bargeld
- die mangelhafte Versorgung Schwangerer und Babys (kein Anspruch auf Kleidung, Babyer-

staustattung, Mehrbedarf - vgl Anlage),
 - und die mangelhafte Krankenversorgung

öffentlich gemacht und eine Gleichbehandlung mit Sozialhilfeberechtigten gefordert werden.
 Ich danke herzlich für Ihre Unterstützung!

Leistungen nach AsylbLG für Ausreisepflichtige in Abschiebehaf:

Verwaltungsgericht Berlin bestätigt Rechtsanspruch auf Leistungen

Georg Classen

Nach dem Wortlaut des § 1 AsylbLG haben "sonstige Ausreisepflichtige" Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG bis zur Ausreise oder bis zum Wegfall der Leistungsvoraussetzung, d.h. bis zur Abschiebung oder Ausreise. Die Abschiebehafanstalten verweigern dennoch rechtswidrig die den zur Sicherung der Abschiebung untergebrachten Ausländern nach § 3, 4 und 6 AsylbLG zustehenden Leistungen.

Vgl. zum Leistungsanspruch nach AsylbLG **OVG Berlin 6S 15/94 vom 9.2.94**: Leistungsanspruch nach § 1 / §§ 3-7 AsylbLG besteht auch bei **tatsächlichem Aufenthalt** und gar keinem Aufenthaltsstatus bzw. -papier (bei abgelaufener Ausreisefrist nach Asylverfahren sowie auch bei Ausreisepflicht aus anderen Gründen):

Dazu **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AV AsylbLG v. 13.5.94** in Amtsblatt Berlin vom 3.6.94: "Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind:

- Personen mit Grenzübertrittsbescheinigung,
- Personen mit Pässeinzugsbescheinigung,
- Personen, deren Pass eine Ausreiseaufforderung enthält,

d) Personen denen eine Duldung erteilt wurde,

e) Personen, die sich illegal aufhalten ohne jeglichen Aufenthaltsrechtlichen Status. ...

Die Leistungsberechtigung für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG endet

a) mit der freiwilligen Ausreise,

b) mit der Abschiebung durch die Ausländerbehörde."

Abschiebehäftlinge sind grundsätzlich in derselben Weise zu versorgen wie Asylsuchende im 1. Jahr des Asylverfahrens. An Grund und Umfang der Leistungsberechtigung nach §§ 1 in Verbindung mit §§ 3-7 AsylbLG ändert sich durch die Inhaftierung nichts. Kürzlich ist bei einer Arbeitssitzung der zuständigen FachreferentInnen der Bundesländer für das AsylbLG dieses Thema ausführlich erörtert worden. Die ReferentInnen sollen überzeugt gewesen sein, daß nach dem Gesetz ein Leistungsanspruch in Abschiebehaf besteht, sie hätten diesen dennoch "politisch" für schwer durchsetzbar.

Nach einem aktuellen Beschluß des BVerwG steht übrigens auch Untersuchungshäftlingen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens ein Barbetrag nach BSHG zu (Beschluß vom

12.10.93, 5 C 38/92; NDV 4/94 S. 152).

Nach § 3 AsylbLG sind neben der Unterkunft und den damit zusammenhängenden Leistungen insbesondere der "**notwendige Bedarf**" an

- **Ernährung** (einschließlich täglich ausreichend frischem Obst und Gemüse sowie ausreichend warmen und kalten Getränken; sowie nach § 6 AsylbLG ggf besondere Kost bei Krankheit)

- **Kleidung** (= der notwendige Bedarf an Kleidung und Wäsche ähnlich wie nach BSHG)

- **Gesundheits- und Körperpflege** (= persönliche, individuelle Leistungen in Form von Seife, Rasierzeug (Männer) oder Damenhygiene, Shampoo, Zahnpasta und Zahnbürste, Hautcreme, WC-Papier, Papiertaschentücher, die Möglichkeit zum täglichen warmen Duschen, usw.)

- **Verbrauchsgütern des Haushalts** (= Warmwasser, Kochen, Licht, Reinigung der Wäsche)

- **Gebrauchsgütern des Haushalts** (= ggf. leihweise: Handtücher, Geschirr, Möbel, Hausrat)

als Sachleistungen, in begründeten Fällen (wenn es organisatorisch nicht anders möglich ist) als Geldleistungen zu erbringen;

- **dazu ein Barbetrag von 80.- DM/Monat** für persönliche Bedürfnisse (Der Betrag wird benötigt, um den Kontakt mit der Außenwelt, Anwälten, Angehörigen usw. zu ermöglichen, beispielsweise für Telefonkosten, Papier, Porto, Zeitungen, Bücher, persönlichen Bedarf an Genußmitteln wie z.B. Zigaretten usw. usw. nach freier Entscheidung und Disposition),

- dazu nach §§ 4 und 6 AsylbLG die notwendige **Krankenbehandlung**.

Verwaltungsgericht Berlin zu Leistungen in Abschiebehäft

Das Verwaltungsgericht Berlin (VG 8 A 285/94 vom 27.7.94) hat aufgrund eines formularmäßigen Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (nach § 123 VwGO) das Landessozialamt Berlin verpflichtet, einem in polizeilicher Abschiebehäft inhaftierten Antragsteller ein monatliches Taschengeld von 80.- DM zu gewähren.

Aus den Gründen: Es bedeutet für den Antragsteller einen wesentlichen Nachteil im Sinne von § 123 VwGO, wenn er für eine längere Zeit als etwa eine Woche auf die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens, wofür das **Taschengeld** gemäß § 3 Abs 1 Satz 3 AsylbLG zu gewähren

ist, verzichten muß. Die Kammer kann weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck des neben den Sachleistungen zu gewährenden Taschengeldes einen Hinweis darauf entnehmen, daß Abschiebehäftlinge von dieser Regelung auszunehmen wären. Daran könnte allenfalls gedacht werden, wenn der Antragsteller Taschengeld von anderer Seite erhielte. Der Polizeipräsident erbringt jedenfalls zur Zeit keine Leistungen, die die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens decken, und da § 2 Abs 1 BSHG mit seinem Nachranggrundsatz jedenfalls für Leistungsberechtigte nach §§ 1, 3 bis 7 AsylbLG nicht gilt, ist der Antragsteller auch nicht verpflichtet, vorrangig (vor dem Landessozialamt) den Polizeipräsidenten in Anspruch zu nehmen. Da nicht erkennbar ist, daß gerade in der Abschiebehäft bestimmte Bedürfnisse nicht auftreten, die nicht wieder durch zusätzlichen Bedarf, z.B. an Kontakt zu Familienangehörigen ausgeglichen werden, ist bei summarischer Prüfung der volle Betrag von monatlich 80.- DM zu gewähren.

*Hinsichtlich des mit vorgefertigtem Pauschalantrag ebenfalls geltend gemachten **Bedarfs an zusätzlicher Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege, Reinigung der Wäsche sowie an Bekleidung** fehlt es an der unerlässlichen Sustainierung des individuellen Bedarfs des Antragstellers,*

wobei sowohl die in der Haft zur Verfügung stehenden Leistungen als auch die (vorhandene) Ausstattung des Antragstellers selbst mit den Bedarfsgegenständen (etwa Kleidung, Hygieneartikel usw.) im einzelnen dargelegt werden müssten. Insoweit wurde der Antrag deshalb abgelehnt. Der Beschluß ist gerichtskostenfrei (§ 188 VwGO) und wegen geringen Streitwerts unanfechtbar (§ 146 Abs 4, § 131 Abs 2 VwGO).

Es gibt einen vom Tenor **entsprechenden aktuellen Beschluß der 17. Kammer (VG Berlin 17 A 219/94)** des VG Berlin, dieser liegt mir aber noch nicht vor.

Bezüglich des Bedarfs an **Ernährung, Kleidung, Hygieneartikeln, Haushaltsenergie** etc. sind nach dem Beschluß der 8. Kammer offenbar listenmäßige Aufstellungen erforderlich, die genau besagen

- was der Antragsteller selbst noch besitzt (z.B. vorhandene Kleidung auflisten)
- was von der Anstalt geleistet wird
- und welche Leistung deshalb nach AsylbLG beansprucht wird

Ggf. sind deshalb zur Durchsetzung dieses Bedarfs ergänzende, individuell präzisierende Angaben zum Bedarf und zur Begründung sinnvoll zusätzlich zu formularmäßigen Angaben.

Da sich am gegebenen Fall - stellvertretend für viele andere - eine erhebliche Auseinandersetzung zwischen dem Ministerium und dem Flüchtlingsrat entzündet hat, dokumentieren wir dieses Schreiben hier vollständig und werden es samt dem weiteren Fortgang in der nächsten Ausgabe würdigen.

LeserInnenbriefe

Liebe Leute vom Flüchtlingsrat,

ich finde eure Kurzdarstellung bezüglich der Roma-Familie aus Mazedonien insgesamt in Ordnung (nur leben sie im Ammerland und nicht in Ostfriesland - aber das nur nebenbei).

Eine Hauptschwierigkeit liegt in dem Fall m.E. darin begründet, daß das mazedonische Innenministerium den Geburtsort der Eltern (im jetzigen Serbien) als Begründung für die Notwendigkeit einer Einbürgerung anführt - mit der Konsequenz einer mgl. Abschiebung nach Serbien bei Ablehnung des Antrags. Dieser Sachverhalt wird für meine Begriffe in eurer Darstellung nicht so deutlich. Das als kurze Rückmeldung, wobei ich auch um die knappe Zeit zur Formulierung weiß.

Ich wollte euch weiter darüber informieren, daß wir zur Zeit im Ammerland eine sehr negative Entwicklung beobachten, was die Identitätsfeststellung bei Flüchtlingen aus Liberia anbelangt.

Bei Zweifel über die Staatsangehörigkeit (insbesondere bei der Aussage liberianische Staatsange-

hörigkeit tritt dieser Zweifel offenbar häufig ein - wg. §51/1 bei Anerkennung dieser Staatsangehörigkeit) setzt auf Drängen des Ausländeramtes ein uns sehr willkürlich erscheinender "Botschaftstourismus" ein, d.h. die Flüchtlinge werden aufgefordert, bei verschiedenen afrikanischen Botschaften zur Identitätsfeststellung vorzusprechen. Von uns betreute Flüchtlinge mußten als erstes zur liberianischen Botschaft. Die Botschaftsangehörigen haben ihnen gegenüber geäußert, daß sie Angehörige des anderen Stammes und damit Angehörige der Rebellen seien. Die Folge: Die Botschaft verweigerte ihnen die Bestätigung der liberianischen Staatsangehörigkeit. Das Ausländer(Innen)amt veranlaßte dann weitere Botschaftsbesuche. RA Hausin bestätigt ebenfalls erhebliche Probleme mit der liberianischen Botschaft. Ihm sind etliche Flüchtlinge mit ähnlicher Problematik bekannt, z.T. tauchen Flüchtlinge im Anschluß an den Besuch bei der Botschaft unter,

aus Furcht sonst eingeknastet zu werden.

Bei einem der letzten Besuche von drei Flüchtlingen bei dieser Botschaft war ein Kripo-Beamter aus Westerstede mit, um sich ein eigenes Urteil zu bilden. Dieser hat einen Bericht geschrieben, an den wir versuchen heranzukommen.

Vielleicht habt ihr ja auch schon von anderer Seite von dieser Problematik gehört oder habt eine Strategie, wie damit umzugehen ist?

Wenn euch ein Gerichtsurteil interessiert, mit dem ein zairischer Flüchtling aus der „vorbereitenden Abschiebehaf“ freigekommen ist (Vorwurf mehrmaliger Antragstellung), teilt es uns mit, das Urteil haben wir da.

Das wär´s für´s erste.

Viele Grüße,

Jörg Schröder

Deutsch-Ausländischer Freund-

schaftsverein Ammerland e.V.
Pf 1219 - Edeweicht

Wichtige Erlasse:

Aussetzung der Abschiebung gem. §43 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

Erlaß vom Nds. Innenministerium vom 07.07.1994:

Aus gegebenen Anlaß weise ich darauf hin, daß bei Anwendung des §43 Abs. 3 AsylVfG das darin enthaltene Ermessen grundsätzlich zugunsten der betroffenen Ausländer(Innen! d.S.) auszuüben ist.

Es ist daher wie folgt zu verfahren: Bei Vorliegen der Tatbe-

standsvoraussetzungen des §43 Abs. 3 AsylVfG ist die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen, es sei denn, die unverzügliche Beendigung des Aufenthaltes einzelner Familienmitglieder ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter den Voraussetzungen der §§46 Nr. 1-5 und 47 AuslG geboten. In diesen Fällen entschä-

det die Ausländerbehörde, ob trotz Vorliegens einzelner Ausweisungstatbestände unter Berücksichtigung des Schutzes der Ehe und Familie die gemeinsame Ausreise der Familie ermöglicht werden kann.
gez. Meier

Erlaß bezüglich Abschiebungen nach Togo

Vom Nds. Innenministerium ist am 29.04.1994 im Zusammenhang mit Lageberichten des Auswärtigen Amtes folgender Erlaß

bezüglich Abschiebungen nach Togo verschickt worden:
"Besondere Hinweise:

Bezug nehmend auf den Nachtrag des Auswärtigen Amtes zum Lagebericht Togo vom 16.03.1994 bitte ich, vor der Abschiebung

von togoischen Staatsangehörigen mit besonderer Sorgfalt Abschiebehindernisse gem. §53 AuslG -

soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Anerken-

nung ausländischer Flüchtlinge gegeben ist - zu prüfen.“
gez. Middelbeck

Zur Verpflichtungserklärung bei Aufnahme von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina

Runderlaß des Nds. Innenministeriums vom 06.06.1994

„Mit Erlaß vom 11.03.1993 hatte ich mitgeteilt, daß es nicht zu beanstanden ist, wenn Verpflichtungserklärungen gem. § 84 AuslG zeitlich ausdrücklich auf die Dauer des Bürgerkrieges beschränkt werden. Bei Abgabe der Verpflichtungserklärung sind die Vertragsparteien damals in der Regel davon ausgegangen, daß der Bürgerkrieg nur einige Monate dauern könnte, nicht aber über Jahre. Auch dürften die Ein-

ladenden ihre Leistungsfähigkeit auf dieser Grundlage beurteilt haben. Nach Rechtsprechung und Literatur ist die Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG als öffentlich-rechtlicher Vertrag anzusehen, für den auch § 60 VwVfG gilt. Wegen der geschilderten Ausgangslage bei Vertragsabschluß dürfte eine über Jahre andauernde Inanspruchnahme des Einladenden aus dem Vertrag dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben widersprechen.

Ich halte es daher für angemessen, wenn der Erstattungsanspruch regelmäßig nicht länger als zwei Jahre geltend gemacht wird. In Einzelfällen kann unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten auch ein früherer Verzicht auf die Geltendmachung der Ansprüche in Betracht kommen oder auch geboten sein. Diese Entscheidung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalles zu treffen. Ich bitte entsprechend zu verfahren.“

Ausstellung von Pässen durch bosnische Auslandsvertretungen

Nachdem die Botschaft der Republik Bosnien und Herzegowina für Sozialhilfeempfänger(Innen) keine Gebührenermäßigungen für die Ausstellung eines Reisepasses mehr vorgesehen hat, gab das Nds. Innenministerium am 03.08.1994 folgenden Erlaß an die Bezirksregierungen heraus:

„Zwar unterliegen gem. § 4 AuslG grundsätzlich alle Ausländer(Innen) der Paßpflicht. Da es jedoch nicht vertretbar ist, daß derart hohe Paßgebühren (fast DM 500,-, d.S.) aus deutschen öffentlichen Mitteln entrichtet werden, halte ich es in den Fällen, in denen der (die) bosnische

Staatsangehörige, der (die) nicht im Besitz eines gültigen Passes ist, auf Sozialhilfemittel angewiesen ist und keine Gebührenermäßigung erhält, für sachgerecht, einen Ausweisersatz nach § 39 AuslG auszustellen.“
gez. Meier

Wichtige Urteile:

Schutz der Familie

Der türkische Vater eines deutschen unehelichen Kindes darf nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zunächst nicht abgeschoben werden. Auch ein nichtehelicher Vater könne sich auf den grundgesetzlichen Schutz der Familie berufen, sofern

er mit Mutter und Kind zusammenlebe. Damit wurde ein gegenteiliges Urteil des Oberverwaltungsgerichts im Fall des Türken Kerim Baran aufgehoben. Das Urteil hat auch für solche Flüchtlinge Bedeutung, deren Ehe im Bundesgebiet nicht anerkannt

ist: Auch sie können sich auf den Schutz der Familie berufen.
AZ: 2 BvR 1542/94
(Das Urteil kann über den Flüchtlingsrat bezogen werden.)

Unzureichende Zustellvorschriften: Zustellung des Bescheids des Bundesamts nichtig

Das VG Hannover hat erneut die Zustellungspraxis des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für rechtswidrig erklärt: Mit Beschluß vom 25.07.1994 (Az.: 4 B 5525/94) verpflichtete die 4. Kammer das Bundesamt im Asylfolgeverfahren eines togoischen Asylbewerbers, gegenüber der hannoverschen Ausländerbehörde zu erklären, daß keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchgeführt werden dürfen, und den ersten Asylantrag erneut zu bescheiden. Aus der Begründung:

„... Die Antragsteller haben den Bescheid vom 20. September 1993 nicht erhalten, da er an eine Anschrift gerichtet war, unter der der Antragsteller nicht mehr wohnte.

Die Zustellung unter der von der Antragsgegnerin angegebenen Anschrift muß der Antragsteller auch nicht nach § 10 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG gegen sich

gelten lassen. Hiernach muß der Ausländer eine Zustellung unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle aufgrund seines Asylantrages oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat. Die letzte der Antragsgegnerin bekannte Anschrift lautete jedoch nicht, wie auf dem Bescheid angegeben, „Altmühlring 20 a in 38102 Braunschweig“, sondern aufgrund der im Bundesamt bekannten Zuweisung durch die Stadt Braunschweig vom 13.3.1992 hatte der Antragsteller seinen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Hannover zu nehmen. *Aufgrund dieser Mitteilung wäre es Aufgabe des Bundesamtes gewesen, bei der Landeshauptstadt die genaue Anschrift des Antragstellers zu ermitteln.* [Hervorhebung von

mir, K.W.] Eine Verpflichtung des Antragstellers aus § 17 Abs. 1 AsylVfG a.F. bzw. jetzt § 10 Abs. 1 AsylVfG, während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, daß Mitteilungen der Antragsgegnerin ihn stets erreichen können und er deshalb den Wechsel seiner Anschrift dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen hat, ist nicht wirksam begründet worden. Ungeachtet der sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.3.1994 (BVerfG, 1. Kammer des 2. Senats - 2 BVR 2371/93 - NVwZ aktuell, Beilage Nr. 4/94 1206/94, Seite 25) ergebenden weiteren Anforderungen fehlt es nach den vorliegenden Akten bereits an der gesetzlichen Voraussetzung, daß der Ausländer schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellvorschriften hinzuweisen ist. (...)

Gruppenverfolgung bei Kosovo-Albaner/innen

In einer Entscheidung vom 18.07.1994 (Az. 13 A 4527/94) hat das VG Hannover einen Kosovo-Albaner wegen drohender Gruppenverfolgung als asylberechtigt anerkannt. Aus den Entscheidungsgründen:

„... *Ethnischen Albanern aus der serbischen Provinz Kosovo droht bei Rückkehr in ihre Heimat wegen ihrer Volkszugehörigkeit gegenwärtig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare gruppengerichtete Verfolgung durch den serbischen Staat. Es kann dahinstehen, ob bereits im August 1993 eine Gruppenverfolgung drohte (bejahend OVG Lüneburg, Urt. v. 30.9.1993 - 8 L 4413/91 - verneinend BVerwG, Urt. v. 5.7.1994 - 9 C 158/94 -).*

Die dem serbischen Staat zuzurechnenden Verfolgungsmaßnahmen im Kosovo haben sich jedenfalls 1993/1994 so ausgeweitet, daß nunmehr jeder ethnische Albaner wegen seiner Volkszugehörigkeit mit gegen seine physische Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit gerichteten Maßnahmen der staatlichen Behörden zu rechnen hat, ohne daß es zur Annahme einer Gruppenverfolgung einer pogromartigen flächendeckenden Massenausbreitung bedarf (BVerfGE 83, 216; BVerwG, EZAR, Nr. 23). Nach den neueren Auskünften kommt es immer häufiger zu willkürlichen Übergriffen und körperlichen Mißhandlungen durch die serbischen Sicherheitsbehörden

(Lagebericht Bundesrepublik Jugoslawien des Auswärtigen Amtes vom 3.5.1994; amnesty international vom 5.5.1994, Menschenrechtssituation in der Bundesrepublik Jugoslawien - Kosovo; Dokumentation der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte vom Mai 1994, Ethnische Säuberung des Kosova; Rullmann, Kriegsgefahr im Kosovo, Pogrom 1994, 28). Hinzu kommt, daß auch Übergriffe gegen die albanische Bevölkerungsgruppe durch Privatarmeen und Banden mit Duldung der staatlichen Sicherheitskräfte stattfanden. (...)

(Die Urteile können beim Flüchtlingsrat bestellt werden.)